Landesjugendring Thüringen e.V.
Arbeitsgemeinschaft Thüringer Kinder- und Jugendvertretungen

Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstr. 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de -

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0
Fax 0361 57678-15

E-Mail post@ljrt-online.de
Web www.ljrt.de
Social http://facebook.com/ljrth
http://plus.google.com/+LjrtDe

Erfurt, 27. Oktober 2018

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik (Drucksache 6/6068)
Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme des Landesjugendringes Thüringen e.V. zum oben genannten Gesetzesvorhaben. An der mündlichen Anhörung nehmen wir teil.

I. Verfahren

Mit Schreiben vom 21. September dieses Jahres wurde der Landesjugendring Thüringen e.V. gebeten, seine Auffassung zum oben genannten Gesetzentwurf schriftlich bis zum 15. Oktober darzulegen. Die Kürze der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit verwundert. Ziel des Gesetzes sei die „Stärkung der Mitwirkung von jungen Menschen".[1] Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf bereits aus formalen Gründen nicht gerecht, da dem Landesjugendring Thüringen e.V. als Interessenvertretung der Thüringer Jugendverbände und seinen Mitgliedern lediglich drei Wochen Zeit für eine fundierte Stellungnahme eingeräumt wurden, von denen darüber hinaus zwei Wochen Schulferien waren, in denen Ferien- und Bildungsmaßnahmen der Thüringer Jugendverbände durchgeführt wurden. Dies machte eine breite und intensive Befassung mit dem Gesetzesentwurf in den Gremien der Jugendverbandsarbeit in Thüringen nahezu unmöglich. Warum hier eine solche Eile geboten ist, erschließt sich anhand des Entwurfes nicht. Es ist bedauerlich, dass dadurch offensichtlich der selbstgesetzte Anspruch bereits formal nicht erfüllt wird.

[1] *Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen:* Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/6068, S. 1.

II. Form

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtages sieht in § 51 Abs. 3 S. 2 vor, dass Gesetzesentwürfe schriftlich zu begründen sind. Dies ist beim vorliegenden Entwurf zwar augenscheinlich der Fall, tatsächlich fehlen aber hinreichende Begründungen für zahlreiche Änderungen. So fehlt etwa für die Änderung in Art. 1 Nr. 11 b), durch die § 18 Abs. 3 ThürKJHA geändert werden soll, eine klare Begründung. Stattdessen findet sich lediglich allgemein gehaltene Begründungen für die neuen Abs. 1 a und 1 b. Dies ist bedauerlich, da so die Zielrichtung der Änderung und die Intention der Einreicherinnen des Gesetzesentwurfes nicht hinreichend deutlich werden.

III. Inhalt

1. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf greift viele Forderungen auf, die der Landesjugendring Thüringen e.V. im Namen der Mitgliedsverbände und der jungen Menschen in Thüringen bereits seit längerem erhob – beispielsweise durch die Stellungnahme vom 7. März 2017 zu den Anträgen „Entwicklung und Perspektiven einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen“[2] und „Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen“,[3] die wir anbei senden.

Dies ist erfreulich, weil es zeigt, dass die Interessen junger Menschen in Thüringen ernst genommen und durch den Gesetzgeber aufgegriffen werden sollen. Ob es sich allerdings tatsächlich um einen „Meilenstein in der Geschichte des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes“[4] handelt, darf ernsthaft bezweifelt werden.

2. Zu einzelnen Regelungen

Art. 1 Nr. 1 – § 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich, dass künftig junge Menschen aus den örtlichen Jugendringen nach Art. 1 Nr. 1 a), aus den Stadt- oder Kreisschülervertretungen nach Art. 1 Nr. 1 b) sowie aus Jugendmitbestimmungsgremien nach Art. 1 Nr. 1 d) beratende Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse sein sollen. Dies stellt sicher, dass nicht nur über, sondern auch mit jungen Menschen gesprochen wird und sie die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen wirksam zu vertreten. Fraglich ist jedoch, wieso zwei Vertreter der Stadt- oder Kreisschülervertretungen beratende Mitglieder sein sollen, während sowohl die Stadt- und Kreisjugendringe und das jeweilige Jugendmitbestimmungsgremium nur einen Vertreter als beratendes Mitglied entsenden dürfen. Hier ist eine einheitliche Handhabung angezeigt – etwa könnten jeweils zwei Mitglieder entsandt werden.

---

[2] *Fraktion der CDU:* Entwicklung und Perspektiven einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/1970.

[3] *Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen:* Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/3109.

[4] Plenarprotokoll – Thüringer Landtag – 30. August 2018, S. 70.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass ebenso Jugendverbände Jugendmitbestimmungsgremien sind. Der Gesetzentwurf ist damit unpräzise.

Fraglich ist zudem, warum als weitere sachkundige beratende Mitglieder lediglich „Frauen“ und „Männer“ dem Jugendhilfeausschuss angehören dürfen. Hier verkennt der Gesetzentwurf die aktuelle Rechtslage. So besteht nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ein weiteres positives Geschlecht.[5] Daher ist eine neutrale, in Gänze diskriminierungsfreie Formulierung, wie beispielsweise das Wort „Person“, adäquat.

Art. 1 Nr. 4 – § 8 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

Nach Art. 1. Nr. 4 a) soll die Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Jugendhilfeausschusses von 20 auf 25 erhöht werden. Bisher wurden nach § 8 Abs. 3 ThürKJHAG acht der 20 Mitglieder durch die Träger der freien Jugendhilfe benannt, wobei vier davon aus den Verbänden und Gruppen der Jugend stammen. Zwar sollen weiterhin vier Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend stammen (Art. 1 Nr. 4 c) bb) – § 8 Abs. 3), die Gesamtzahl wird aber erhöht. Im Ergebnis werden die Vertreter der Jugendverbände künftig nicht mehr ein Fünftel der stimmberechtigen Mitgliederglieder stellen können. Dies könnte möglicherweisen einen Verstoß gegen die Regelungen des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII darstellen: „In der Regel sollte 1/5 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder, also die Hälfte dieser ‚Gruppe‘, auf Vorschlag von Jugend- bzw. Wohlfahrtsverbänden gewählt werden.“[6] Warum die Jugendverbände künftig nicht mehr – wie bundesgesetzlich vorgesehen und bisher landesgesetzlich umgesetzt – ein Fünftel der Mitglieder stellen, wird aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich.[7]

Wenn Thüringer Familienorganisationen bzw. Familienverbände die Möglichkeit erhalten, zwei Vertreter für den Landesjugendhilfeausschuss zu benennen, ist dabei zu beachten, dass lediglich die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ein entsprechendes Vorschlagsrecht besitzen.[8] Nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfes wird davon ausgegangen, dass es sich dabei offensichtlich nicht um Vertreter „aus anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe“ handelt.

Die Änderung dieser Norm ist daher für den Landesjugendring Thüringen e.V. als Interessenvertreter der Thüringer Jugendverbände nicht hinnehmbar, da durch die vorgesehene Änderung die Interessensvertretung und Mitbestimmung junger Menschen nicht gefördert, sondern sogar eingeschränkt werden. Mithin wird der Gesetzentwurf dem eigenen Anspruch

---

[5] Siehe dazu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – Rdnr. 1–69. Siehe dazu ausführlich *Ahner, Romy / Gatermann, Dörthe:* Geschlecht „divers“ – die Dritte Option in der Geschlechtsangabe, in: NDV, 98. Jg. (2018), S. 503–510.

[6] *Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan:* § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, in: Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2018, Rdnr. 6. Siehe ebenso *Winkler, Jürgen:* § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, in: Giesen, Richard (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar. SGB VIII, 50. Edition, München 2018, Rdnr. 4.

[7] Vgl. *Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen:* Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik, a.a.O. (Anm. 1), S. 11.

[8] *Wiesner, Reinhard:* § 71 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5., überarb. Aufl., München 2015, Rdnr. 5.

abermals nicht gerecht und daher vom Vorstand des Landesjugendringes Thüringen e.V. abgelehnt.

Darüber hinaus soll die Regelung beibehalten werden, dass der Vorschlag der freien Träger eine Mindestanzahl an Frauen sowie zwei in der Jugendhilfe ehrenamtlich Tätigen enthalten soll. Der Vorstand des Landesjugendringes spricht sich deutlich für ein Quorum aus, dass geeignet ist, Frauen in den Entscheidungsgremien angemessen zu repräsentieren. Fraglich ist jedoch, warum lediglich der Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe ein solches Quorum – bisher vier Frauen, nach Art. 1 Nr. 4 c) cc) künftig fünf Frauen – enthalten soll. Dem Ziel der Gleichberechtigung dient eher, insgesamt eine Mindestzahl für weibliche Mitglieder des Landesjugendhilfeausschuss zu normieren. Diese Pflicht lediglich den Trägern der freien Jugendhilfe aufzuerlegen, widerspricht möglicherweise § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, der für die Träger der freien Jugendhilfe ein Vorschlagsrecht als „einklagbares subjektives öffentliches Recht“[9] ausgestaltet. Eine Differenzierung nach Geschlecht kennt das SGB VIII nicht, sondern stellt allein den Trägern anheim, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Gleiches gilt für die Anforderung, dass der Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe ehrenamtlich Tätige berücksichtigen müsse. Dies ist zweifelsfrei eine sinnvolle Forderung zur Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses. Fraglich ist jedoch, wie hier „Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind“, definiert werden. Zum Teil engagieren sich Personen, die hauptamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, ebenso darüber hinaus ehrenamtlich. Diese Personen auszuschließen, ist nicht sachgerecht und widerspricht möglicherweise ebenso § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Sofern tatsächlich das Ziel verfolgt wird, dass ehrenamtlich tätige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören sollen, ist § 18a ThürKJHAG entsprechend zu ändern und die Möglichkeit von Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit auch im Landesjugendhilfeausschuss zu schaffen. Diesbezüglich müsste auch § 14 der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport entsprechend geändert werden. Dies gilt auch für die Beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses nach Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfes.

Art. 1 Nr. 5 – § 9 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

Es ist zu begrüßen, dass § 9 Abs. 1 ThürKJHAG ergänzt werden soll und Vertreter der Landesschülervertretung sowie Vertreter eines landesweiten Mitbestimmungsgremiums den Landesjugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen. Fraglich ist, warum der Gesetzentwurf die Frage ungeregelt lässt, ob und wie es ein solches Gremium tatsächlich geben soll. Die Formulierung – „Vertreter eines landesweiten Jugendmitbestimmungsgremium, wenn ein solches eingerichtet ist“ – lässt die Fragen offen, wer ein solches Gremium einrichtet, wer dieses dann anerkennt und auf welcher Rechtsgrundlage hier Jugendmitbestimmung realisiert werden sein soll. Der Gesetzentwurf bleibt hier unkonkret.

[9] *Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan:* § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, a.a.O. (Anm. 6), Rdnr. 4.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. und seine Mitgliedsverbände sind landesweite Mitbestimmungsgremien in Thüringen. Dass sie diese Aufgabe wahrnehmen, ist der konkrete Wille des Bundesgesetzgebers: Jugendverbände „bereiten auf die moderne Organisationsgesellschaft vor, indem sie den kontinuierlichen Umgang mit Strukturen und Institutionen trainieren. Sie sind ein unentbehrliches Medium der organisierten Interessenvertretung und der politischen Beteiligung Jugendlicher."[10] Die Jugendverbände vertreten dabei aber nicht nur die Interessen junger Menschen, sondern sind – wie der Landesjugendring Thüringen e.V. auch – selbst demokratisch organisiert und bieten daher einen breiten Raum der demokratischen Meinungsbildung, Verhandlung und Entscheidungsfindung. „Dabei geht es für die Jugendverbände nicht nur um die Funktion einer ‚Schule der Demokratie', d. h. es geht nicht nur um eine Vorbereitung auf etwas, was dann im ‚wirklichen Leben' relevant wird. Jugendarbeit verwirklicht demokratisches Handeln bereits in der Lebenswelt, weil sie selber demokratisch ist."[11]

Art. 1 Nr. 6 – § 10 Oberste Landesjugendbehörde, Bericht über die Lebenslagen junger Menschen

Gemäß Art. 1 Nr. 6 b) soll die Landesregierung künftig dem Thüringer Landtag in jeder Wahlperiode einen Bericht über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringer vorlegen. Dies begrüßt der Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich, entspricht dies doch einer langjährigen Forderung. Eine alleinige Betrachtung der „Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe" und eine „Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche",[12] wie es der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, wird dem Anspruch, die Lebenslagen junger Menschen im Freistaat Thüringen abzubilden, aber keineswegs gerecht. Sinnvoller ist es, in einem Lebenslagenbericht ebenso die Bildungsaspiration junger Menschen, das Freizeitverhalten sowie non-formale und informelles Lernen zu untersuchen, wie dies etwa bereits auf der kommunalen Ebene üblich ist.[13] Ein solcher Lebenslagenbericht darf aber nicht bloß „zu strategischen oder taktischen Kalkülen eingesetzt"[14] werden, sondern muss tatsächlich das Ziel verfolgen, durch eine sozialwissenschaftliche Untersuchung jugendhilfe- und ebenso bildungspolitische Handlungsbedarfe aufzuzeigen. Hierfür wäre eine unabhängige multiprofessionelle Expertenkommission aus Soziologen, Politikwissenschaftlern, Psychologen, Mediziner, Erziehungswissenschaftlern, Pädagogen, Theologen und Juristen sinnvoll, um vollumfänglich die Lebenslagen junger Menschen im Freistaat untersuchen und abbilden zu können.

---

[10] *Bundesregierung:* Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), in: Deutscher Bundestag Drucksache 11/5948, S. 55. In den Kommentaren zum SGB VIII wird daher von einem „(interessen-)politisches Mandat" der Jugendverbände gesprochen, siehe dazu *Schäfer, Klaus:* § 12 Förderung der Jugendverbände, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7., vollst. überarb. Auf., Baden-Baden 2013, Rdnr. 15.

[11] *Riekmann, Wibke:* Strukturen bilden. Demokratie in der Jugendverbandsarbeit, in: Arbeitskreis ‚Jugendhilfe im Wandel' (Hrsg.), Jugendhilfeforschung. Kontroversen – Transformationen – Adressierungen, Wiesbaden 2011, S. 151–162, S. 157.

[12] *Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen:* Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik, a.a.O. (Anm. 1), S. 11.

[13] Bspw. *Wiescholek, Jan / Teichmann, Stefanie / Uhrig, Björn:* Allgemeinbildende Schulen und Freizeitlernen junger Menschen in Jena. Erster Bildungsbericht der Stadt Jena 2018, hrsg. v. der Stadt Jena, Jena 2018.

[14] *Lindner, Werner:* Mit Daten Politik machen? Mit Daten Politik machen! Jugendberichterstattung und Jugendbefragung als Instrumente (kommunaler) Jugendpolitik, in: deutsche jugend, 64. Jg. (2016), S. 67–76, S. 69.

Art. 1 Nr. 8 – § 14 Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Konkretisierung der Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe durch Art. 8 a) ist eine sinnvolle redaktionelle Änderung mit dem Ziel der allgemeinen Gleichbehandlung.

Warum die Aufzählung in § 14 Abs. 2 ThürKJHAG bei dieser Gelegenheit nicht dahin konkretisiert wurde, den Bildungsauftrag der Jugendhilfe klarer herauszustellen, erschließt sich leider nicht. Dies wäre eine gute Gelegenheit, die Diskussion im Anschluss an den 12. Kinder- und Jugendbericht[15] aufzugreifen. Diese Chance wurde im vorliegenden Entwurf vertan.

Die Ermächtigung durch Art. 1 Nr. 8 b) stellt keine Neuerung dar. Das Ziel der Abstimmung zwischen Jugendhilfe- und Schulnetzplanung wurde dabei aus dem bisherigen § 12 in den § 14 verschoben. Dies mag systematisch sinnvoll sein, gleichwohl ist die Regelung nicht ausreichend. Offenbar wird damit das Ziel verfolgt, vor Ort so genannte „Kommunale Bildungslandschaften“[16] zu entwickeln. Hierfür wäre allerdings eine verstärkte kommunale Bildungsverantwortung erforderlich, wie dies unter anderem der Deutsche Städtetag seit langem einfordert.[17]

Art. 1 Nr. 9 – § 15 a Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass junge Menschen künftig auf die sie betreffenden Angelegenheiten und auf ihre Rechte hinzuweisen sind, wie dies § 15 a Abs. 1 vorsieht. Warum diese Aufgabe aber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das ThürKJHAG und nicht etwa den Gebietskörperschaften durch die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) übertragen werden soll, wird auch aus der Begründung nicht ersichtlich. Hierdurch mag Art. 12 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November über die Rechte des Kindes („UN-Kinderrechtskonvention“) formal umgesetzt werden. Der Anspruch des vorliegenden Gesetzentwurfes ist aber die Umsetzung einer „eigenständigen Jugendpolitik“. Statt-

---

[15] Vgl. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Zwölfter Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag Drucksache 15/6014, S. 80–99. Diese Diskussion kurz zusammenfassend *Züchner, Ivo:* Bildungsqualität in der Kinder- und Jugendhilfe, in: ZSE, 27. Jg. (2007), S. 385–401. Zum Bildungsauftrag der Jugendhilfe aus jugendhilferechtlicher Sicht siehe kurz *Eichenhofer, Eberhard:* Der Gegenstand des Kinder- und Jugendhilferechts und der Standort im Rechtssystem, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Wiesner, Reinhard (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, 2. Aufl., Baden-Baden 2011, S. 88–100, Rdnr. 33–37.

[16] Siehe dazu grundsätzlich *Deutscher Verein:* Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunaler Bildungslandschaften, in: NDV, 87. Jg. (2007), S. 294–304.; *Deutscher Verein:* Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung Kommunaler Bildungslandschaften, in: NDV, 90. Jg. (2010), S. 18–24.; die Entwicklung gut zusammenfassend *Berse, Christoph:* Kommunale Bildungslandschaften. Eine geeignete Konzeptfigur für die Förderung mehrdimensionaler Bildung?, in: Bollweg, Petra / Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), Räume flexibler Bildung. Bildungslandschaft in der Diskussion, Wiesbaden 2011, S. 39–50. Für die Entwicklung am Beispiel der kreisfreien Stadt Jena siehe *Schenker, Frank / Uhrig, Björn:* Schullandschaft als Reformlandschaft. Jenaer Erfahrungen, in: Fauser, Peter / Beutel, Jürgen / John, Jürgen (Hrsg.), Pädagogische Reform. Anspruch – Geschichte – Aktualität, Seelze 2013, S. 292–300.

[17] Vgl. etwa *Deutscher Städtetag:* Aachener Erklärung „Bildung in der Stadt“, in: DDS, 100. Jg. (2008), S. 270 f., *Deutscher Städtetag:* Münchner Erklärung „Bildung gemeinsam verantworten“, in: Städtetag aktuell, 9/2012, S. 9 f.

dessen erfolgt jedoch lediglich eine ausschließliche Ausrichtung auf den Bereich der Jugendhilfe. „Jugendpolitik ist die umfängliche Gestaltungsaufgabe für Menschen in einer bestimmten Lebensphase. Dieses kann am besten gelingen, indem wir die Interessenartikulation durch die Jugend selbst aktivieren und die bestehenden Systeme dieser Zielrichtung unterordnen.“[18] Dies findet vorliegend aber nicht statt. Der selbstgegebene Anspruch des Gesetzes wird damit weithin verfehlt.

Auch der neue § 15 a Abs. 3 bleibt weiter hinter den Erwartungen zurück und rekapituliert in eingeschränkter Form lediglich die geltende Rechtslage. Bereits jetzt verlangt § 74 Abs. 4 SGB VIII eine Orientierung an den Interessen junger Menschen und verlangt eine Mitbestimmung. „Dieser Ansatz entspricht der generellen Orientierung der Jugendhilfe, Betroffene nicht zu Objekten staatlichen Handelns zu machen, sondern Unterstützung zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen zu bieten.“[19] Der Gesetzentwurf geht hierüber aber nicht hinaus, sondern verlangt lediglich eine Berücksichtigung der besonderen Belange junger Menschen; hierzu soll die „Gewährung eines Mitbestimmungsrechtes für Kinder und Jugendliche“[20] erfolgen. Statt auf Grund rechtsstaatlicher Tradition ein Recht zu gewährleisten, also zu garantieren, wird es – wie in obrigkeitsstaatlicher Tradition – bloß gewährt. Bereits sprachlich wird deutlich, dass eine echte Mitbestimmung offenbar nicht das Ziel des Gesetzentwurfes ist.

Art. 1 Nr. 9 – § 15 b Örtliche Jugendförderung

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Ziel, „eine höhere Planungssicherheit“[21] zu erreichen, wird aber verfehlt. Dass 15 Mio. Euro jährlich für die örtliche Jugendförderung zur Verfügung gestellt werden sollen, ist ein positives Signal. Eine vorgeschriebene Überprüfung der Höhe sagt aber noch nichts darüber aus, ob dieser Wert tatsächlich mit der Steigerung der allgemeinen Verbraucherpreise und der tarifbedingten Personalkosten erhöht wird. Dabei kann der Gesetzgeber nicht hoffen, dass die Inflationsrate so günstig bleiben wird, wie dies in den vergangenen Jahren der Fall war.[22] Hier wäre daher eine Koppelung an die Erhöhung des Preisniveaus von Gütern und Dienstleistungen geboten.

Darüber hinaus hätte die Bedeutung der Jugendverbandsarbeit als älteste und wichtigste Form der Jugendarbeit besonders hervorgehoben werden müssen. Bereits der Erste Jugendbericht der Bundesregierung stellt fest: „Die Jugendverbände sehen ihr Wesen und ihre Bestimmung zur Hauptsache darin, daß sie eine ‚Selbstveranstaltung‘ junger Menschen sind. Eigenverantwortung und Selbsterziehung aus freiem Willen gehören deshalb unmittelbar zu allem, was sie leisten und anstreben. Ihre Tätigkeit verstehen sie aber darüber hinaus heute auch als den Auftrag, ergänzend zu Elternhaus und Schule und während der Freizeit allgemein

[18] *Kähler, Tim:* Eigenständige Jugendpolitik? Was bedeutet eigentlich Jugendpolitik?, in: NDV, 93. Jg. (2013), S. 203 f., S. 204.
[19] *Münder, Johannes:* § 74 Förderung der freien Jugendhilfe, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7., vollst. überarb. Aufl., Baden-Baden 2013, Rdnr. 33.
[20] *Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen:* Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik, a.a.O. (Anm. 1), S. 13.
[21] *Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen:* Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik, a.a.O. (Anm. 1), S. 13.
[22] Vgl. *Statistisches Bundesamt (Hrsg.):* Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales 2017, Wiesbaden 2017, 674 f.

Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten, die auf die Eingliederung der Jugend in die demokratische Gesellschaft hinzielt. Die Entwicklung sozialer und politischer Mitverantwortung steht dabei im Mittelpunkt."[23] Die moderne Jugendverbandsarbeit wird diesem Anspruch in einem hohen Maße gerecht, denn „in der dort weitgehend gepflegten, zumindest grundsätzlich möglichen Kleingruppenarbeit, in den zahlreichen variablen Formen offener pädagogischer Arbeit, die durch weitgehende Mitbestimmung der Teilnehmer charakterisiert ist, und in der grundsätzlichen Freiwilligkeit als dem zentralen Moment der Jugendarbeit liegen pädagogische Möglichkeiten, die – gerade im Vergleich zu den sehr viel reglementierten und festgelegten Formen schulischen Lernens – einzigartig sind und die Möglichkeit der Einübung in demokratisches Engagement erhalten."[24] Neue Forschungen bestätigen, „dass wahrscheinlich kaum ein anderes Feld in der jugendlichen Lebenswelt (z. B. verglichen mit Schule und Konsumbereich) in der Lage ist, in einem solchen Ausmaß demokratierelevante Erfahrungen zu eröffnen, wie die Jugendverbandsarbeit."[25] Dies hat ebenso der Thüringer Landtag in einem Beschluss zur Eigenständigen Jugendpolitik ausgeführt: „Die Stärkung der Mitbestimmung junger Menschen ist zudem ein Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände, leisten hierfür seit Jahren einen enorm wichtigen Beitrag."[26]

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Jugendverbandsarbeit an dieser Stelle aber lediglich als Teil der Jugendarbeit nach der schulbezogenen Jugendarbeit genannt. Dies verkennt die Eigenständigkeit der Jugendverbandsarbeit, die beispielweise bereits das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt aus dem Jahre 1922 kannte. Das Besondere der Jugendverbandsarbeit, das sie von anderen Formen abhebt, ist die Selbstorganisation und die Übernahme von Verantwortung durch junge Menschen selbst: „Unter Jugendbewegung versteht man Vereinigungen, die aus der Jugend heraus entstehen und von der Jugend allein geleitet werden. Während also bei der Jugendhilfe die Jugend wesentlich Objekt der Maßnahme ist, ist sie bei der Jugendbewegung Subjekt derselben".[27] Sofern die Aufzählung der Leistungen im § 15 b eine Rangfolge darstellt, ist daher sowie auf Grund „Förderungsverpflichtung zugunsten der Jugendverbände und Jugendgruppen"[28] die Jugendverbandsarbeit als eigenständige Leistung – wie in § 12 SGB VIII – einzeln und als Nr. 1 auszuweisen.

Außerdem ist es erforderlich, dass im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung als Vorgabe an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich geregelt wird, dass die Förderverpflichtung in § 12 Abs. 1 SGB VIII wirksam und nachweislich umzusetzen ist. Dies schließt die Hinwirkung auf die Bildung von Stadt- und Kreisjugendringen sowie deren angemessene

---

[23] Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, in: Deutscher Bundestag Drucksache IV/3515, S. 53.

[24] *Hornstein, Walter:* Art. Jugendorganisation, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Bd. III, 7., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 1995, Sp. 254–259, Sp. 256.

[25] *Sturzenhecker, Benedikt:* Anspruch, Potential und Realität von Demokratiebildung in der Jugendverbandsarbeit, in: Oechler, Melanie / Schmidt, Holger (Hrsg.), Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Wiesbaden 2014, S. 225–236, 234 f.

[26] *Beschluss des Thüringer Landtages:* Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/4573, S. 1.

[27] *Weber, Heinrich:* Jugendfürsorge im Deutschen Reich. Einführung in Wesen und Aufgaben der Jugendfürsorge und das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Freiburg im Breisgau 1923, 84, Anm. 2.

[28] *Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan:* § 12 Förderung der Jugendverbände, in: Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2018, Rdnr. 1. Ausführlich dazu *Wiesner, Reinhard / Bernzen, Christian / Kößler, Melanie:* Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten, Berlin 2013

personelle und finanzielle Ausstattung ein. Das würde die Zivilgesellschaft, das Engagement und die Mitbestimmung junger Menschen vor Ort sowie die Jugendverbandsarbeit auf der lokalen Ebene stärken. Das Deutsche Jugendinstitut München kommt auf Grund einer Untersuchung der Jugendringe in Deutschland zu folgendem Schluss: „Gute Ressourcenausstattung von Jugendringen stärkt bürgerschaftliches Engagement von jungen Menschen".[29]

Art. 1 Nr. 10 – § 17 Förderung der Jugendverbandsarbeit

Die Ergänzung durch Art. 1 Nr. 10 a) in § 17 Abs. 1 ist zweckmäßig und setzt § 12 Abs. 2 SGB VIII um, in dem die tragende Funktion auch der Zusammenschlüsse der Jugendverbände, insbesondere die Stadt- und Kreisjugendringe, sowie die Förderverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auch für diese hervorgehoben werden. Gleiches trifft auf Art. 1 Nr. 10 c) zu. Seit über 25 Jahren gilt: „Mit der zunehmenden Vergesellschaftung der Jugendverbandsarbeit im Zuge ihrer Integration in das Gesamtspektrum des gesellschaftlichen Erziehungs- und Bildungswesens ist auch die Bedeutung der Jugendringe entsprechend gestiegen."[30] Es ist erfreulich, dass der Gesetzentwurf diese wachsende Bedeutung anerkennt.

Art. 1 Nr. 11 – § 18 Landesjugendförderplan

Die Einfügung des neuen Abs. 1 a in § 18 durch Art. 1 Nr. 11 a) ist eine sinnvolle Ergänzung und formuliert qualitative Anforderungen an den Landesjugendförderplan. Die klare „Betroffenenorientierung",[31] die bereits § 74 Abs. 4 SGB VIII einfordert, ist begrüßenswert.

Die Änderung durch Art. 1 Nr. 11 b) bleibt leider ohne nachvollziehbare Begründung.

Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 ThürKJHAG geht bereits in der geltenden Fassung nicht davon aus, dass nur die Jugendverbände gefördert werden können, die Mitglied des Landesjugendring Thüringen e.V. sind. Einer solchen Lesart widerspricht § 18 Abs. 2 ThürKJHAG, indem eine Landesförderung für alle Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Förderrichtlinien vorgesehen ist. Es ist daher völlig abwegig, den bisherigen Abs. 3 derart zu deuten, dass landesweit tätige Jugendverbände „gezwungen" seien, Mitglied im Landesjugendring Thüringen e.V. sein zu müssen, um eine Landesförderung für ihre Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu erhalten. Das heißt, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen des Landeshaushaltes sowie auf dieser Grundlage die Thüringer Landesregierung durch Förderrichtlinien[32] unter An-

[29] *Seckinger, Mike / Pluto, Liane / Peucker, Christian / Gadow, Tina:* Jugendringe – Kristallisationskerne der örtlichen Jugendarbeit. Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen, München 2012, S. 11.
[30] *Scharinger, Karl:* Jugendringe, in: Böhnisch, Lothar / Gängler, Hans / Rauschenbach, Thomas (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen, Weinheim, München 1991, S. 241–247, S. 244.
[31] *Münder, Johannes:* § 74 Förderung der freien Jugendhilfe, a.a.O. (Anm. 19), Rdnr. 33.
[32] „Die Tatsache, dass Förderrichtlinien fehlen, entbindet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht von der bundesgesetzlichen Verpflichtung nach § 12 SGB VIII, Jugendgruppen und Jugendverbände zu fördern", so *Weis, Christian:* Fördern fordern! Arbeitshilfe für die lokale Ebene zur Förderung der Jugendverbandsarbeit, Berlin 2013, S. 32.

wendung des § 18 Abs. 2 ThürKJHAG festlegen, dass Jugendverbände auch außerhalb des Landesjugendringes Thüringen e.V. gefördert werden, sofern sie die entsprechenden Fördervoraussetzungen nach § 12 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII erfüllen.[33]

§ 18 Abs. 3 sichert vielmehr den Jugendverbänden, die Mitglied im Landesjugendring Thüringen e.V. sind, eine Förderung unter Berücksichtigung ihrer Größe, Struktur und Tätigkeit. Dies war bereits 1991 in einem ersten Entwurf eines Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz so enthalten,[34] fand sowohl im Ausschuss für Soziales und Gesundheit[35] sowie im Plenum des Thüringer Landtages eine Mehrheit.[36]

Zur Begründung hieß es in der Plenardebatte am 22. Dezember 1992 im Thüringer Landtag: „Das von uns vorgelegte Gesetz will die volle Breite der Jugendhilfe ausfüllen und Orientierungen geben. Andererseits ist es der Versuch, möglichst viel Entscheidungsfreiraum für die örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe zu lassen. Es enthält also einen Kompromiß zwischen Regelungsdichte einerseits und Spielräumen auf der anderen Seite. (…) Die Belange der freien Träger, der Wohlfahrtsverbände oder Jugendverbände standen für uns dabei an allererster Stelle. Dabei ist klar, daß sich das volle Spektrum und das Wirksamwerden in der Masse erst noch entwickeln müssen. Aber ein deutliches Zeichen dafür ist doch, wie der Landesjugendring schon angewachsen ist. Das Land als einer der öffentlichen Träger sichert dabei einer großen Masse ein großes Maß an finanziellen Zusagen und Mitwirkungen sowie Beteiligungsrechten.“[37]

Diese Mitwirkung und Beteiligung erfolgt dabei bei den im Landesjugendring Thüringen e.V. zusammengeschlossen Verbänden selbstverständlich auch innerhalb des Landesjugendringes. Es ist daher nicht unüblich, dass den Jugendringen, insbesondere den Landesjugendringen konkrete Aufgaben übertragen werden: „In Einzelfällen werden ihnen bestimmte Funktionen im Rahmen von ‚Selbstverwaltung‘ zuerkannt (...).“[38] Dies ist nicht nur auf Landesebene beim Landesjugendring Thüringen e.V. der Fall, sondern etwa auch auf kommunaler Ebene: In Jena hat beispielsweise der Demokratische Jugendring Jena e.V. seit vielen Jahren die Aufgabe, Zuwendungen für die Jugendverbandsarbeit seiner Mitgliedsverbände im Auftrag der Stadt Jena zu vergeben.[39] In der Landeshauptstadt Erfurt verantwortet der Stadtjugendring Erfurt e.V.

---

[33] Siehe zur grundsätzlichen Förderverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Jugendverbänden *Wiesner, Reinhard / Bernzen, Christian / Kößler, Melanie:* Jugendverbände sind zu fördern!, a.a.O. (Anm. 28).

[34] Vgl. *Fraktion der CDU:* Gesetzentwurf – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG), in: Thüringer Landtag Drucksache 1/990.

[35] Vgl. *Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Thüringer Landtages:* Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 1/990 – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG –), in: Thüringer Landtag Drucksache 1/1801.

[36] Siehe hierzu das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG –). Vom 12. Januar 1993, GVBl. S. 45–53.

[37] Plenarprotokoll – Thüringer Landtag – 22. Dezember 1992, S. 5052.

[38] *Eigenbrodt, Jörg:* Jugendringe. Kooperation und gemeinsame Interessenvertretung der Jugendverbände, in: Damm, Diethelm / Eigenbrodt, Jörg / Hafeneger, Benno (Hrsg.), Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1990, S. 107–128, S. 111.

[39] Vgl. *Beschluss des Jenaer Stadtrates:* Kinder- und Jugendförderplan 2012 bis 2015, in: Amtsblatt der Stadt Jena, 24. Jg. (2012), S. 14 f. Anlage 1, S. 71.

die Budgetierung der Fördermittel als „als eigenverantwortlicher Prozess der Jugendverbände“.[40] Auch in den Thüringer Landkreisen spielen Jugendringe bei der Förderung der Jugendverbände eine wichtige Rolle, wie das Beispiel des Landkreises Nordhausen zeigt: „In Verantwortung des Kreisjugendringes wird für die Laufzeit des Jugendförderplanes mit allen Jugendverbänden ein Budgetierungsverfahren entwickelt, welches mit einer Bedarfsabfrage und weiterführenden Bewertungstools gekoppelt ist. Über die Verteilung des Budgets bestimmen alle Jugendverbände in einem abgestimmten Verfahren. Die Vorbereitung und fachliche Begleitung dieser Verteilung wird durch den Kreisjugendring in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes initiiert, gestaltet und aufbereitet.“[41]

Der Vorteil darin besteht, dass hier zwischen den Verbänden Aushandlungsprozesse, demokratische Entscheidungen und gemeinsame Interessenvertretung stattfinden. „Den Jugendringen kommt darüber hinaus eine grundsätzliche gesellschaftspolitische Bedeutung zu. (…) Da die demokratische Gesellschaft auf der Fähigkeit von Individuen und Gruppierungen zu Kooperation – d.h. Solidarität, Kompromissbereitschaft, aber auch humanen Umgang mit dem politischen Gegner – angewiesen ist, kommt der Zusammenarbeit der Jugendverbände in den Jugendringen ein gesellschaftspolitischer Modellcharakter zu. Denn im Jugendring dokumentiert sich die Kooperationsfähigkeit eines breiten pluralen Spektrums unterschiedlichster Jugendverbände.“[42]

Das ursprüngliche Anliegen des Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes, die Arbeit der Träger der freien Träger zu unterstützen und den Jugendverbänden einen großen Entscheidungsspielraum zu gewährleisten, wird damit aufgehoben und das bisher gültige Prinzip der Subsidiarität[43] augenscheinlich verworfen. Sozialwissenschaftliche Forschungen zeigen, wie wichtig gerade für kleine Jugendverbände die Mitgliedschaft in Jugendringen ist: „Bayerische Jugendringe sind besser ausgestattet und aktiver als Jugendringe in anderen Bundesländern, trotzdem führt dies nicht zu einer Verdrängung der Jugendverbände als Akteure der Jugendarbeit. Im Gegenteil, es stärkt die kleinen Gruppen vor Ort.“[44] Die vorgesehene Änderung wird daher entschieden abgelehnt.

Art. 1 Nr. 12 – § 19 a Schulsozialarbeit

Der neue § 19 a Abs. 1 definiert die Aufgaben von Schulsozialarbeit. Dies ist sinnvoll, weil hier bisher vor „dem Hintergrund gesplitteter Träger und Finanzierungsstrukturen (…) unterschiedliche konzeptionelle Positionen“[45] bestanden und nun ein gesetzlicher Auftrag bestehen soll.

---

[40] *Beschluss des Erfurter Stadtrates:* Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2021, in: Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt 1/2017, S. 7, Anlage, S. 99.

[41] *Landratsamt Nordhausen:* Jugendförderplan des Landkreises Nordhausen 2018 bis 2022, Nordhausen 2017, S. 77. Der Jugendförderplan wurde am 20. Juni 2017 durch den Kreistag beschlossen, siehe dazu die *Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen:* Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2016/2017, in: Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, 28. Jg. (2018), H. 6, S. 3–14, S. 4.

[42] *Scharinger, Karl:* Jugendringe, a.a.O. (Anm. 30), S. 243.

[43] Vgl. *Gabriel, Karl / Reuter, Hans-Richard:* Art. Subsidiarität (ethisch), in: Hübner, Jörg (Hrsg.), Evangelisches Soziallexikon, 9., überarb. Aufl., Stuttgart 2016, Sp. 1511–1514.

[44] *Seckinger, Mike / Pluto, Liane / Peucker, Christian / Gadow, Tina:* Jugendringe – Kristallisationskerne der örtlichen Jugendarbeit, a.a.O. (Anm. 29), S. 11.

[45] *Struck, Jutta:* § 13 Jugendsozialarbeit, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5., überarb. Aufl., München 2015, Rdnr. 27.

Hier sollte aber geprüft werden, ob diese Aufgabenklärung im Einklang mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes steht.

Durch Abs. 2 soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, entsprechende Angebote der Schulsozialarbeit zu unterbreiten. Das ist bereits der Fall; der Freistaat fördert dieses auch.[46] Warum diese Aufgabe jedoch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übertragen wird und der Freistaat Thüringer – der auf Grund der Kulturhoheit der Länder für schulische Bildung zuständig ist – diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ergibt sich nicht aus der Begründung. Bereits der 14. Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2013 betont die Verantwortung des Systems Schule – und erst in zweiter Hinsicht der Jugendhilfe: „Die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit als Leistung, die sich einerseits aus § 13 SGB VIII ergibt, sich andererseits aber auch aus dem System der Schule ableitet, liegt vor allem in ihrer präventiven Ausrichtung mit Blick auf die Herstellung eines gelingenden Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf. Sie ist aber zugleich auch Ausdruck von Grenzen an Handlungsmöglichkeiten einer lehrer- und unterrichtszentrierten Schule. Aufgrund ihrer starken unterrichtsbezogenen Ausrichtung kann sie allein nicht den Blick auf lebensweltbegleitendes Handeln richten. Hierzu fehlt es den Lehrkräften auch an fachlichen Grundlagen. Gefordert sind stattdessen breitere sozialpädagogische Fachkenntnisse sowie damit verbundene spezifische Methoden und Handlungsmöglichkeiten.“[47]

Die durch den neuen Abs. 3 zur Verfügung zu stellenden 11,3 Mio. Euro können bei weitem nicht die Kosten für eine flächendeckende Schulsozialarbeit decken. In Thüringer bestanden zum Schuljahr 2017/2018 insgesamt 785 Schulen in öffentlicher Trägerschaft.[48] Wird von Personalkosten in Höhe von etwa 63.500 Euro pro Vollzeitstelle eines Schulsozialarbeiters pro Schule ausgegangen,[49] ergibt sich ein Finanzbedarf in Höhe von 49.847.500 Euro,[50] der mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bei weitem nicht gedeckt werden kann.

Offenbar zielt die Norm nicht darauf ab, Schulsozialarbeit an allen Schulen vorzuhalten – wie dann aber die im Abs. 1 erläuterten Aufgaben tatsächlich bedarfsgerecht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfüllt werden sollen, bleibt offen.

Auch an dieser Stelle sind mögliche Kostensteigerungen nicht hinreichend berücksichtigt (siehe die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 9).

---

[46] Siehe dazu *Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:* Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016, in: Thüringer Staatsanzeiger, 26. Jg. (2016), S. 939–941.

[47] Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, S. 331.

[48] Vgl. *Thüringer Landesamt für Statistik:* Allgemeinbildende Schulen in Thüringen 2017. Statistischer Bericht, Erfurt 2018, S. 6.

[49] Vgl. *Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement:* Kosten eines Arbeitsplatzes. Bericht Nr. 17/2017, S. 26.

[50] Dabei wird von einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11b des TVöD Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) ausgegangen. Die vorliegende Berechnung erfolgt ohne Sach- und Gemeinkosten.

IV. Ergänzung des Thüringern Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus möchte der Landesjugendring Thüringen e.V. abermals, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 7. März 2017 zu den Anträgen „Entwicklung und Perspektiven einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen“ und „Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen“, die Einführung einer Verbandsklage vorschlagen.

Diese Klageart stellt eine Rechtsschutzmöglichkeit dar, die durch den Landesgesetzgeber in das ThürKJHAG eingefügt werden und das Ziel verfolgen könnte, Jugendförderpläne und Förderrichtlinien gerichtlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem SGB VIII und dem ThürKJHAG überprüfen zu lassen. Dass hier geeignete Instrumente des Rechtsschutzes fehlen, hat die Rechtswissenschaft erkannt: „Mangels eines konkreten individuellen Anspruchs des einzelnen Jugendlichen auf Jugendfreizeitangebote und mangels eines Verbandsklagerechts konnten die kommunalen Gebietskörperschaften bzw. die Länder in dem betreffenden Politikfeld bisher nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen werden. Eine Verbandsklage für Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit wirken, kann sowohl die Interessen der jungen Menschen wie auch das Gemeinwohlinteresse an substanzieller Jugendarbeit bündeln.“[51]

Obwohl dieser Vorschlag im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 20. März 2016 zu genannten Anträgen vorgetragen und eine Prüfung zugesagt wurde, bleibt festzustellen, dass im zurückliegenden Zeitraum keine diesbezüglichen Gespräche mit dem Landesjugendring Thüringen e.V. geführt worden sind. Dies ist nicht nur bedauerlich, sondern zeugt nicht davon, dass Vorschläge von Jugendverbänden ernst genommen werden.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt wird der Gesetzentwurf dem selbst gegebenen Anspruch, die Mitwirkung junger Menschen zu stärken, die Umsetzung einer Eigenständigen Jugendpolitik zu unterstützen und die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen weiterzuentwickeln, lediglich in Ansätzen gerecht. Viele Frage bleiben offen, die fachwissenschaftlichen und fachpolitischen Diskussionen werden dabei durch den Gesetzentwurf nur bedingt zur Kenntnis genommen. Außerdem erfolgt eine eher gleichgültige Umsetzung des SGB VIII, die der Jugendhilfe in Thüringen nicht gerecht wird. Der Gesetzentwurf beachtet außerdem den Beschluss des Thüringer Landtages zur Eigenständigen Jugendpolitik nicht. Das Ziel, „eine jugendgerechte Politik, die ressortübergreifend positive Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen aller Jugendlichen in Thüringen schafft“,[52] wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht. Es erfolgt stattdessen eine bloße Ausrichtung auf die Jugendhilfe; ein ressortübergreifender Ansatz, eine nachhaltige Veränderung der Rahmenbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen im Freistaat ist nicht erkennbar.

---

[51] *Wiesner, Reinhard / Schlüter, Bernd:* Jugendarbeit in Berlin stärken – Gesetzliche Standards und eine bessere Finanzierung. Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Berlin. Gutachten im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin 04.07.2016, S. 13.

[52] *Beschluss des Thüringer Landtages:* Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen, a.a.O. (Anm. 26), S. 1.

Es wird daher nachdrücklich empfohlen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zu beschließen, sondern stattdessen grundlegend zu überarbeiten. Gerne bringt der Vorstand des Landesjugendringes Thüringen e.V. hierbei seine fachliche und fachpolitische Expertise ein.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Uhrig
Vorsitzender

Anlagen: Stellungnahme des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 7. März 2017 zu den Anträgen „Entwicklung und Perspektiven einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen“ und „Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen“

Zitierte Literatur, Drucksachen, Beschlüsse

Ahner, Romy / Gatermann, Dörthe: Geschlecht „divers“ – die Dritte Option in der Geschlechtsangabe, in: NDV, 98. Jg. (2018), S. 503–510.

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2016/2017, in: Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, 28. Jg. (2018), H. 6, S. 3–14.

Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, in: Deutscher Bundestag Drucksache IV/3515.

Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200.

Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Zwölfter Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, in: Deutscher Bundestag Drucksache 15/6014.

Berse, Christoph: Kommunale Bildungslandschaften. Eine geeignete Konzeptfigur für die Förderung mehrdimensionaler Bildung?, in: Bollweg, Petra / Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), Räume flexibler Bildung. Bildungslandschaft in der Diskussion, Wiesbaden 2011, S. 39–50.

Beschluss des Erfurter Stadtrates: Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2021, in: Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt 1/2017, S. 7.

Beschluss des Jenaer Stadtrates: Kinder- und Jugendförderplan 2012 bis 2015, in: Amtsblatt der Stadt Jena, 24. Jg. (2012), S. 14 f.

Beschluss des Thüringer Landtages: Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/4573.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Thüringer Landtages: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 1/990 – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG –), in: Thüringer Landtag Drucksache 1/1801.

Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), in: Deutscher Bundestag Drucksache 11/5948.

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – Rdnr. 1–69.

Deutscher Städtetag: Münchner Erklärung „Bildung gemeinsam verantworten“, in: Städtetag aktuell, 9/2012, S. 9 f.

Deutscher Städtetag: Aachener Erklärung „Bildung in der Stadt“, in: DDS, 100. Jg. (2008), S. 270 f.

Deutscher Verein: Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunaler Bildungslandschaften, in: NDV, 87. Jg. (2007), S. 294–304.

Deutscher Verein: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung Kommunaler Bildungslandschaften, in: NDV, 90. Jg. (2010), S. 18–24.

Eichenhofer, Eberhard: Der Gegenstand des Kinder- und Jugendhilferechts und der Standort im Rechtssystem, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Wiesner, Reinhard (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, 2. Aufl., Baden-Baden 2011, S. 88–100.

Eigenbrodt, Jörg: Jugendringe. Kooperation und gemeinsame Interessenvertretung der Jugendverbände, in: Damm, Diethelm / Eigenbrodt, Jörg / Hafeneger, Benno (Hrsg.), Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1990, S. 107–128.

Fraktion der CDU: Entwicklung und Perspektiven einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/1970.

Fraktion der CDU: Gesetzentwurf – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG), in: Thüringer Landtag Drucksache 1/990.

Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen: Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/3109.

Fraktionen Die Linke, der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen: Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik, in: Thüringer Landtag Drucksache 6/6068.

Gabriel, Karl / Reuter, Hans-Richard: Art. Subsidiarität (ethisch), in: Hübner, Jörg (Hrsg.), Evangelisches Soziallexikon, 9., überarb. Aufl., Stuttgart 2016, Sp. 1511–1514.

Hornstein, Walter: Art. Jugendorganisation, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Bd. III, 7., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 1995, Sp. 254–259.

Kähler, Tim: Eigenständige Jugendpolitik? Was bedeutet eigentlich Jugendpolitik?, in: NDV, 93. Jg. (2013), S. 203 f.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Kosten eines Arbeitsplatzes. Bericht Nr. 17/2017.

Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan: § 12 Förderung der Jugendverbände, in: Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2018.

Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan: § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, in: Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden 2018.

Landratsamt Nordhausen: Jugendförderplan des Landkreises Nordhausen 2018 bis 2022, Nordhausen 2017.

Lindner, Werner: Mit Daten Politik machen? Mit Daten Politik machen! Jugendberichterstattung und Jugendbefragung als Instrumente (kommunaler) Jugendpolitik, in: deutsche jugend, 64. Jg. (2016), S. 67–76.

Münder, Johannes: § 74 Förderung der freien Jugendhilfe, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7., vollst. überarb. Aufl., Baden-Baden 2013.

Plenarprotokoll – Thüringer Landtag – 22. Dezember 1992.

Plenarprotokoll – Thüringer Landtag – 30. August 2018.

Riekmann, Wibke: Strukturen bilden. Demokratie in der Jugendverbandsarbeit, in: Arbeitskreis ‚Jugendhilfe im Wandel' (Hrsg.), Jugendhilfeforschung. Kontroversen – Transformationen – Adressierungen, Wiesbaden 2011, S. 151–162.

Schäfer, Klaus: § 12 Förderung der Jugendverbände, in: Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7., vollst. überarb. Auf., Baden-Baden 2013.

Scharinger, Karl: Jugendringe, in: Böhnisch, Lothar / Gängler, Hans / Rauschenbach, Thomas (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen, Weinheim, München 1991, S. 241–247.

Schenker, Frank / Uhrig, Björn: Schullandschaft als Reformlandschaft. Jenaer Erfahrungen, in: Fauser, Peter / Beutel, Jürgen / John, Jürgen (Hrsg.), Pädagogische Reform. Anspruch – Geschichte – Aktualität, Seelze 2013, S. 292–300.

Seckinger, Mike / Pluto, Liane / Peucker, Christian / Gadow, Tina: Jugendringe – Kristallisationskerne der örtlichen Jugendarbeit. Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen, München 2012.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales 2017, Wiesbaden 2017.

Struck, Jutta: § 13 Jugendsozialarbeit, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5., überarb. Aufl., München 2015.

Sturzenhecker, Benedikt: Anspruch, Potential und Realität von Demokratiebildung in der Jugendverbandsarbeit, in: Oechler, Melanie / Schmidt, Holger (Hrsg.), Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Wiesbaden 2014, S. 225–236.

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHAG –). Vom 12. Januar 1993, GVBl. S. 45–53.

Thüringer Landesamt für Statistik: Allgemeinbildende Schulen in Thüringen 2017. Statistischer Bericht, Erfurt 2018.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016, in: Thüringer Staatsanzeiger, 26. Jg. (2016), S. 939–941.

Weber, Heinrich: Jugendfürsorge im Deutschen Reich. Einführung in Wesen und Aufgaben der Jugendfürsorge und das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Freiburg im Breisgau 1923.

Weis, Christian: Fördern fordern! Arbeitshilfe für die lokale Ebene zur Förderung der Jugendverbandsarbeit, Berlin 2013.

Wiescholek, Jan / Teichmann, Stefanie / Uhrig, Björn: Allgemeinbildende Schulen und Freizeitlernen junger Menschen in Jena. Erster Bildungsbericht der Stadt Jena 2018, hrsg. v. der Stadt Jena, Jena 2018.

Wiesner, Reinhard: § 71 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5., überarb. Aufl., München 2015.

Wiesner, Reinhard / Bernzen, Christian / Kößler, Melanie: Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten, Berlin 2013.

Wiesner, Reinhard / Schlüter, Bernd: Jugendarbeit in Berlin stärken – Gesetzliche Standards und eine bessere Finanzierung. Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Berlin. Gutachten im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin 04.07.2016.

Winkler, Jürgen: § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, in: Giesen, Richard (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar. SGB VIII, 50. Edition, München 2018.

Züchner, Ivo: Bildungsqualität in der Kinder- und Jugendhilfe, in: ZSE, 27. Jg. (2007), S. 385–401.

Landesjugendring Thüringen e.V.
Arbeitsgemeinschaft Thüringer Jugendvertretungen

Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Bankverbindungen:
Erfurter Bank e.G.
IBAN: DE 98 8206 4228 0000 4422 24
BIC: ERFBDE8EXXX

Projekt ThüringenJahr:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE 89 8205 1000 0600 0027 99
BIC: HELADEF1WEM

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de -

Erfurt, 7. März 2017

„Entwicklung und Perspektiven einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen" und „Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen"
Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Anträgen der CDU-Fraktion sowie der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen Stellung zu nehmen.

Wir möchten zunächst die Gelegenheit nutzen, unsere Verwunderung zum Ausdruck zu bringen, dass nicht alle Thüringer Jugendverbände dazu aufgefordert wurden, eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben, sondern nur ausgewählte. Sachgerecht wäre es gewesen, entweder alle Thüringer Jugendverbände anzuhören oder lediglich den Landesjugendring als Interessenvertretung der Thüringer Jugendverbände. Darüber hinaus ist der bei den Jugendverbänden ausgewiesene unterschiedliche Adressatenkreis nicht nachvollziehbar. Während bei einigen die Vorsitzenden eingeladen werden, werden bei anderen die Geschäftsführenden oder Referenten eingeladen. Bei weiteren nur der Verband als solches.

Grundsätzliches

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich, dass sich der Thüringer Landtag sowie der zuständige Ausschuss dem Themenfeld der eigenständigen Jugendpolitik widmen. Die beiden vorliegenden Anträge beinhalten einige wesentliche Aspekte einer eigenständigen Jugendpolitik. Jedoch ist eine Engführung auf die Jugendhilfe erkennbar, die dem grund-

sätzlichen Anliegen einer eigenständigen Jugendpolitik, sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 12 bis 27 Jahren richtet, nur bedingt Rechnung trägt.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. hat wiederholt auf die Bedeutung einer eigenständigen Jugendpolitik hingewiesen. So hat die Vollversammlung am 16. November 2013 beschlossen, dass sich der Landesjugendring Thüringen e.V. und seine Mitgliedsverbände für die Implementierung einer eigenständigen Jugendpolitik im Freistaat Thüringen einsetzen. Dieser Beschluss wurde auf der Vollversammlung am 28. November 2015 durch eine Positionsbestimmung zur eigenständigen Jugendpolitik konkretisiert. Beide Beschlüsse sind Ihnen sicherlich bekannt; vorsorglich senden wir sie Ihnen anbei (Anlage1 und 2).

Eigenständige Jugendpolitik

1. Welche Anforderungen stellen Sie an den konzeptionellen Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik?

Ein konzeptioneller Rahmen einer eigenständigen Jugendpolitik kann nur mit den Betroffenen selbst, das heißt den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, entwickelt werden. Dabei sollte auf die vorhandenen und etablierten Strukturen der Mitbestimmung junger Menschen, insbesondere in den Thüringer Jugendverbänden, zurückgegriffen werden.

Eigenständige Jugendpolitik darf sich nicht auf die Bereiche des Kinder- und Jugendhilferechts beschränken. „Eigenständig" heißt, die Lebensphase der Jugend in ihrer gänzlichen Bedeutung zu erfassen. Diese Bedeutung kann nicht einem Ressort zugeordnet werden, sondern ist als **eigenes Politikfeld** eine ebenübergreifende Querschnittsaufgabe, zumal grundsätzlich jede politische Entscheidung Relevanz für junge Menschen besitzen kann. Insofern bedarf es einer weitreichenden und gemeinsamen Strategie aller relevanten Politikfelder als Klammer eines konzeptionellen Rahmens.

Ergänzend und eingebettet hierzu wird erwartet, dass die jugendpolitische Verantwortung aller gesellschaftlicher Bereiche in einem Bündnis für Jugend sichtbar wird, in dem alle relevanten Gruppen und Akteure – Jugendliche und junge Erwachsene, relevante Politikfelder, zivilgesellschaftliche Institutionen, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft – als Unterstützer einer eigenständigen Jugendpolitik einzubeziehen sind, um das Konzept in gemeinsamer Verantwortung zu erarbeiten und an dessen Umsetzung mitzuwirken.

Der konzeptionelle Rahmen muss ergänzend zum Verständnis eines eigenen Politikfeldes folgende Gesichtspunkte in den Mittelpunkt stellen:

Eigenständige Jugendpolitik bedeutet Parteilichkeit für die Interessen junger Menschen. Es geht darum, dass Ansprüche junger Menschen durch sie selbst oder ihre Selbstorganisationen in der Zivilgesellschaft, gegenüber Staat und Kommune vertreten werden.

Eigenständige Jugendpolitik erfasst alle Themen junger Menschen. Das Bedürfnis nach Mitbestimmung und Engagement junger Menschen ist daher in allen Politikfeldern und Ebenen zu gewährleisten und zu leben.

Eigenständige Jugendpolitik meint alle jungen Menschen. Es gilt, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen – als Generation insgesamt – stärker und umfassender als bisher wahrzunehmen, zu beschreiben und zu bearbeiten, ohne jedoch einzelne Gruppen mit bestimmten Lebensumständen aus dem Blick zu verlieren.

Eigenständige Jugendpolitik stärkt Strukturen der Selbstorganisation junger Menschen in allen Politikfeldern und ist Ebenen übergreifend angelegt.

2. Welche Voraussetzungen braucht es zur Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik?

Entscheidend für den Erfolg einer eigenständigen Jugendpolitik ist es, dass sich das Bild der Jugend in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung wandelt. Zum Teil herrscht eine Defizitorientierung vor; stattdessen sollten aber die Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen in den Mittelpunkt der Debatten rücken. Junge Menschen tragen erheblich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei – sie engagieren sich in den Thüringer Jugendverbänden, im Sport, in den Gemeinden, in den Rettungsdiensten und bei der Jugendfeuerwehr, im Umwelt- und Naturschutz, in der außerschulischen Jugendbildung, in der Flüchtlingshilfe und anderem mehr. Ohne dieses Engagement wäre das soziale Leben im Freistaat Thüringen ärmer. Oftmals fehlen jedoch eine diesbezügliche Anerkennung und ein Respekt für die Leistungen jungen Menschen.

Das heißt, dass ein Umdenken in Politik und Verwaltung auf Landes- und kommunaler Ebene stattfinden muss. Dabei müssen alle Politikfelder einbezogen werden. Es reicht hierbei nicht aus, an die verschiedenen Akteure und Institutionen zu appellieren, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in angemessener Form zu beteiligen. Stattdessen bedarf es wirksamer und rechtlich verbindlicher Instrumente, um eine eigenständige Jugendpolitik zu verwirklichen. Ein solches Ziel ist mit Sicherheit nicht innerhalb der Dauer eines entsprechenden Landesprogramms oder einer Wahlperiode zu verwirklichen. Hier bedarf es einer langfristig angelegten Strategie, die in Einzelschritten umgesetzt und in ihrer Wirksamkeit überprüft werden kann.

3. Welche Maßnahmen sollte aus Ihrer Sicht die Landesregierung zur Stärkung der Jugendpolitik in Thüringen ergreifen und welche Bereiche und Ressorts sollten vordergründig einbezogen werden?

Grundsätzlich sind alle Ressorts bei der Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik zu beteiligen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind dem Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendringes Thüringen e.V. (Anlage 2) zu entnehmen, der dieser Stellungnahme beiliegt.

4. Was sollte bei der Erarbeitung eines ressortübergreifenden Maßnahmenkonzeptes der Landesregierung aus Ihrer Sicht unbedingt Beachtung finden?

Bei der Erarbeitung eines ressort- und Ebenen übergreifenden Maßnahmenkonzeptes muss die Zielgruppe der Maßnahmen, das heißt: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aktiv beteiligt werden. Dabei sollte auf die vorhandenen und etablierten Strukturen der Mitbestimmung junger Menschen, insbesondere in den Thüringer Jugendverbänden, zurückgegriffen werden.

5. Wie beurteilen Sie das Vorhaben zur Einführung des sog. „Jugend-Checks" mit dem vor der Einbringung die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf Jugendliche geprüft werden sollen und welche Aspekte müssten bei der Umsetzung besondere Berücksichtigung finden?

Der Landesjugendring Thüringen e.V. spricht sich für die Einführung eines „Jugend-Checks" als ein zentrales Element einer eigenständigen Jugendpolitik aus. Die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. hat hierzu einen entsprechenden Beschluss (Anlage 2) gefasst. Ergänzend hierzu werden folgende Voraussetzungen benannt:

- Der „Jugend-Check" ist ressortübergreifend angelegt.
- Der „Jugend-Check" unterliegt einem unabhängigen Prüfgremium.

6. Wie bewerten Sie die Forderung nach der Erarbeitung eines jugendpolitischen Landesprogramms, das einen konzeptionellen Rahmen für eine eigenständige, ressortübergreifende und schlüssige Jugendpolitik bietet und jungen Menschen die Möglichkeit gibt, sich in den Erarbeitungsprozess einzubringen?

Der Landesjugendring Thüringen e.V. spricht sich für die Erarbeitung eines jugendpolitischen Landesprogramms aus. Die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. hat hierzu einen entsprechenden Beschluss (Anlage 2) gefasst.

7. Sind Sie der Ansicht, die Landesregierung sollte in dem Bericht der Landesregierung über Lage die junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) künftig intensiver auf die allgemeine Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen eingehen?

Der Landesjugendring Thüringen e.V. spricht sich für die gesetzliche Verpflichtung der Thüringer Landesregierung aus, einen regelmäßigen eigenständigen Jugendbericht vorzulegen. Die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. hat hierzu einen entsprechenden Beschluss (Anlage 2) gefasst. § 10 Abs. 2 ThürKJHAG wäre somit zu ändern. Im Übrigen wird dieses auch für die kommunale Ebene gefordert. Hierzu gibt es bereits positive Beispiele, wie etwa die Kinder- und Jugendstudie der Stadt Jena, die Studie zur Lebenslagenbefragung Kinder und Jugendlicher 2016 im Landkreis Nordhausen, die Studie zur Lebenslagenbefragung Kinder und Jugendlicher 2014 der

Stadt Erfurt (alle in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen oder Hochschulen) belegen.

Mitbestimmung junger Menschen

1. Wie bewerten Sie die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf kommunaler bzw. auf Landesebene in Thüringen? Sollte dies in der angekündigten Landesstrategie zur Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen durch die Landesregierung aufgegriffen werden?

Der Landesjugendring Thüringen e.V. hat sich in seiner Vollversammlung im November 2015 ausführlich mit der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen in Thüringer auseinandergesetzt (Anlage 3). Mitbestimmung junger Menschen kann weder Selbstzweck, noch lediglich pädagogisch motiviert sein. Vielmehr müssen junge Menschen als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Interessen wahr- und ernstgenommen werden.

Die Mitbestimmung junger Menschen ist zum Teil gesetzlich verankert und politisch gewollt, findet aber in der Praxis nicht in ausreichendem Maße statt. Ursachen hierfür sind unter anderem

- ein fehlendes Verständnis Erwachsener für die spezifischen Interessen junger Menschen,
- ein fehlendes Vertrauen Erwachsener, dass junge Menschen rationale Entscheidungen treffen können,
- die Anwendung von Instrumenten und Methoden, die in den „erwachsenen" Strukturen genutzt werden, aber von jungen Menschen oft nicht als adäquat wahrgenommen werden,
- die Reduzierung der Mitbestimmung auf das Kennenlernen und Einüben der bestehenden demokratischen Strukturen, z.B. der Wahlen.

Weiterhin fehlen oftmals Zeit und entsprechende Ressourcen für eine aktive Mitbestimmung junger Menschen.

Die Landesregierung sollte daher die Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen in einer Landesstrategie aufnehmen. Dabei ist aber auf eine präzise Formulierung und eine begriffliche Unterscheidung zwischen Beteiligung und Mitbestimmung zu achten: Da bereits die bloße Information über Sachverhalte als Beteiligung bewertet werden kann, sollte der Mitbestimmung, das heißt also einer tatsächlichen Mitentscheidung, grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.

Mangels eines konkreten individuellen Anspruchs des einzelnen Jugendlichen auf Angebote der Jugendarbeit und mangels eines Verbandsklagerechts können Gebietskörperschaften in diesem Politikfeld bisher nicht einer gerichtlichen Überprüfung (auf Grund des Grundsatzes des Individualrechtsschutzes des Einzelnen im Verwaltungsprozessrecht) unterworfen werden.

Zur Stärkung der Jugendpolitik und der Jugendarbeit würde die gesetzliche **Einführung einer Verbandsklage** für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die satzungsgemäß die Jugendarbeit und Jugendpolitik zu ihrer besonderen Aufgabe erklären, beitragen. Die Verbandsklage kann sowohl die Interessen junger Menschen wie auch das Gemeinwohlinteresse an substantieller Jugendarbeit bündeln.[1]

Die Verbandsklage stellt eine Rechtsschutzmöglichkeit dar, die durch den Landesgesetzgeber etabliert werden kann. Mit der Einführung derer in das Ausführungsgesetz zum SGB VIII (ThürKJHAG) würde Thüringen ein rechtliches und politisches Neuland mit bundesweiter Bedeutung betreten.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. erwartet, dass dieser Vorschlag ernsthaft einer Prüfung unterzogen und in gemeinsam geführten Gesprächen, initiiert durch die Landesregierung und Fraktionen des Thüringer Landtages, vertieft wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich Mitbestimmungsmöglichkeiten nicht auf Instrumentarien der „Erwachsenenwelt" reduzieren dürfen; vielmehr sind neue, nicht zwingend auf Gremienarbeit bezogene Formen ebenfalls zu betrachten und in der Landesstrategie aufzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1.1 (konzeptioneller Rahmen) verwiesen.

2. Welche Bedingungen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um die Mitbestimmung auf beiden Ebenen weiterzuentwickeln und zu stärken?

Junge Menschen lassen sich nicht unbedingt auf den tradierten politischen Alltag mit seinen institutionellen Rahmenbedingungen, Entscheidungsabläufen und Kommunikationsritualen ein. Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen erfordern deshalb, dass:

- Entscheidungsträger auf landes- und kommunaler Ebene für die Mitbestimmung junger Menschen sensibilisiert und qualifiziert werden;
- in Beteiligungs- und Entscheidungsverfahren das Zeitmanagement so verändert wird, dass die Mitbestimmung junger Menschen tatsächlich möglich und gefördert wird;
- Mitbestimmung aus der Perspektive junger Menschen „gedacht" wird, um eine Beteiligungskultur in ihrem Sinne zu entwickeln, die auch eine angstfreie Fehlerkultur zulässt;
- junge Menschen frühzeitig, altersgerecht und in geeigneter Weise über die Planungen und Vorhaben in sie betreffenden Angelegenheiten ressortübergreifend informiert werden;
- sichergestellt wird, dass die Interessen junger Menschen weitestgehend Berücksichtigung finden, etwa durch das Recht, in Gremien gehört zu werden und Entscheidungsvorschläge unterbreiten zu können;
- junge Menschen tatsächlich mitentscheiden sowie Ergebnisse und Konsequenzen ihrer Entscheidung wahrnehmen können;

[1] Vgl. Reinhard Wiesner / Bernd Schlüter: Gutachten „Jugendarbeit in Berlin stärken – Gesetzliche Standards und eine bessere Finanzierung", Auftrag der Senatsverwaltung für Berlin, Jugend und Wissenschaft, 2016, S.13.

- Entscheidungen gegenüber jungen Menschen und der Öffentlichkeit transparent dargestellt und begründet werden;
- eine Nachweispflicht über die Beteiligung junger Menschen in der Thüringer Kommunalordnung eingeführt wird;
- entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen für die Beteiligung und Mitbestimmung bereitgestellt werden, beispielsweise durch die Stärkung und Qualifizierung vorhandener bzw. die Schaffung neuer Beteiligungsformen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Mitbestimmungsrechte junger Menschen in Thüringen in der Landesverfassung sowie in Gesetzen verbindlich geregelt werden.

3. Welche Rolle spielt Mitbestimmung im schulischen Kontext?

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung) regelt in den §§ 8 bis 16 die Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schülern in den Thüringer Schulen. Dabei wird zwischen verschiedenen Formen der Beteiligung unterschieden; so existieren nach § 9 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung parallel ein Informationsrecht-, ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht, ein Vermittlungsrecht, ein Beschwerderecht und ein Mitberatungsrecht.

Fraglich ist jedoch, ob an den Schulen tatsächlich eine Kultur dieser Mitbestimmung vorhanden ist, ob also Schülerinnen und Schüler
- über ihre Mitwirkungsrechte informiert werden,
- ermuntert werden, ihre Rechte zu nutzen und
- ob ihre Mitwirkung durch das Lehrpersonal und die Schulleitungen auch aktiv eingefordert wird.

Die Schule ist für Kinder und Jugendliche ein Lebens- und Lernort, in dem sie viel Lebenszeit verbringen und mit organisierten Strukturen des Gemeinwesens konfrontiert werden. Schule sollte dabei aber nicht mehr als „Anstalt" erlebt werden müssen, sondern als Raum wahrgenommen werden, der durch die Schülerinnen und Schüler mitverantwortet und mitgestaltet werden kann. Erfahrungsgemäß sind Schulen, die über pädagogisches Personal für Schulsozialarbeit verfügen, hinsichtlich der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern deutlich aufgeschlossener. Dieser Umstand zeugt davon, dass es nicht nur darauf ankommt, das Lehrpersonal für eine gelingende Mitbestimmung junger Menschen zu sensibilisieren und zu qualifizieren, sondern dass ein Wandel der Einstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern als jeweils eigenständige Persönlichkeit und Träger von Mitbestimmungsrechten erfolgen muss.

4. Welche Anforderungen stellen Sie an Mitbestimmung während der Ausbildung, insbesondere im Betrieb?

Hier gilt grundsätzlich das Gleiche wie zur Schule ausgeführt. Darüber hinaus bieten Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Gewerkschaften und deren Jugendverbände die Chance, Mitbestimmung zu erlernen und zu erleben.

5. Welche Änderungen der Kommunalordnung sind erforderlich, um eine stärkere Mitbestimmung junger Menschen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen?

Siehe Frage 2.

Kinderrechte

1. Ist die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz erforderlich?

Seit dem Jahre 2007 fordert das „Aktionsbündnis Kinderrechte", das aus dem Deutschen Kinderhilfswerk, dem Deutschen Kinderschutzbund und UNICEF Deutschland besteht, die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz. Damit werden verschiedene Erwartungen verknüpft: Einerseits die Einführung konkreter Ansprüche und Rechte der Kinder, wie beispielsweise Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, andererseits aber auch die Einführung objektive Rechte, das heißt, eine Verpflichtung des Staates, beispielsweise dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. teilt diese Auffassung.

2. Erfüllen die bisher verankerten Grundrechte die Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention?

Diese Frage sollte durch das Deutsche Institut für Menschenrechte, das mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betraut wurde, beantwortet werden.

3. Ist eine stärkere Betonung der Kinderrechte in der Thüringer Landesverfassung erforderlich?

Ja, siehe unter 1.

4. Wird die bisherige Formulierung den Anforderungen der UN-Kinderrechtkonvention bereits gerecht?

Diese Frage sollte durch das Deutsche Institut für Menschenrechte, das mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betraut wurde, beantwortet werden.

Jugendarbeit

1 Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht die Jugendarbeit im Kontext einer eigenständigen Jugendpolitik?

Die Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII ist ein mögliches Politikfeld der eigenständigen Jugendpolitik und sollte Motor bei der Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik sein. Eigenständige Jugendpolitik darf hierauf jedoch nicht eingeengt werden. Jugendarbeit bildet nur einen geringen – wenn auch einen wichtigen – Teil der Lebenswirklichkeit junger Menschen ab.

Eine eigenständige Jugendpolitik setzt auch auf demokratische Selbstorganisationen junger Menschen i.S. § 12 SGB VIII als Garant für eine demokratische diskursiv angelegte Jugendpolitik. Insofern ist die Einbeziehung der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse ebenso geboten wie deren finanzielle Absicherung.

2. Wie kann eine Stärkung der Jugendverbandsarbeit und der selbstorganisierten Jugendarbeit vor Ort gelingen?

Die Arbeit der Jugendverbände wird durch § 12 SGB VIII hervorgehoben und ihre Förderung besonders geregelt. In den Jugendverbänden wird gemäß § 12 Abs. 2 SGB VIII Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und ist insbesondere auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet.

„Die Jugendverbände sehen ihr Wesen und ihre Bestimmung zur Hauptsache darin, dass sie eine ‚Selbstveranstaltung' junger Menschen sind. Eigenverantwortung und Selbsterziehung aus freiem Willen gehören deshalb unmittelbar zu allem, was sie leisten und anstreben. Ihre Tätigkeit verstehen sie aber darüber hinaus heute auch als den Auftrag, ergänzend zu Elternhaus und Schule und während der Freizeit allgemein Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten, die auf die Eingliederung der Jugend in die demokratische Gesellschaft hinzielt. Die Entwicklung sozialer und politischer Mitverantwortung steht dabei im Mittelpunkt."[2]

Eine Stärkung der Jugendverbandsarbeit ist damit zugleich eine Stärkung der Mitbestimmung im Sinne der eigenständigen Jugendpolitik.

[2] Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe, BT-Drs. V/302, S. 53.

Wie bei der hier vorliegenden Fragestellung zwischen „Jugendverbandsarbeit" und „selbstorganisierter Jugendarbeit" unterschieden werden kann, erschließt sich nicht. Zwar spricht das Gesetz von Jugendverbänden und Jugendgruppen, greift diese Unterscheidung aber im Weiteren nicht auf, sondern will die besondere Bedeutung der Jugendverbandsarbeit im Vergleich zu anderen Formen der Jugendarbeit betonen.[3]

Jugendverbände tragen durch ihre Arbeit erheblich dazu bei, Thüringen lebenswert zu gestalten. Ohne ihr Engagement wäre das soziale Leben im Freistaat Thüringen ärmer. Oftmals fehlen jedoch Anerkennung und ein Respekt für diese Leistungen. Der Landesjugendring Thüringen e.V. hat in seiner Vollversammlung im Jahre 2015 den Beschluss gefasst, dass die Jugendverbände in Thüringen gestärkt werden müssen (Anlage 4).

Die Arbeit der Jugendverbände vor Ort kann durch örtliche Jugendringe in den Landkreisen und kreisfreien Städten gestärkt werden. Örtliche Jugendringe sind selbstorganisierte und selbstverantwortete Zusammenschlüsse von Jugendverbänden vor Ort und haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitgliedsverbände und somit auch die der Kinder und Jugendlichen gegenüber Politik, Gesellschaft und Verwaltung zum Ausdruck zu bringen. Dies sieht der Gesetzgeber explizit in § 12 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII so vor. Jugendringe sind durch ihre Verbandsgremien demokratisch legitimiert. Konkret erfüllen Kreis- und Stadtjugendringe folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Jugendverbände und deren Mitglieder gegenüber den Fraktionen und Mitgliedern des Kreistages bzw. Stadtrates sowie gegenüber der Verwaltung,
- Vertretung der Interessen der Jugendverbände und deren Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- Informationsmanagement für die Jugendverbände und deren Mitglieder hinsichtlich fachpolitischer und förderpolitischer Herausforderungen,
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit vor Ort,
- Anregung und Organisation eines Fachaustausches der Jugendverbände und deren haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Beratung und Unterstützung von Jugendgruppen, Jugendverbände und Ehrenamtlichen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen,
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben, beispielsweise bei der Bewirtschaftung von Fördermitteln für die Jugendverbandsarbeit im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Organisation von Bildungsangeboten für Verbände und Ehrenamtliche, beispielsweise Jugendleiterschulungen,
- Organisation verbandsübergreifender Veranstaltungen sowie
- Vorhalten eines Materialpools für die Jugendverbände.

[3] Siehe hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, S. 55.

Jugendringe und ihre Mitgliedsverbände tragen maßgeblich zu nachhaltigen bürgerschaftlichen Strukturen bei: *„Die Mitarbeit in Jugendverbänden und Jugendringen [...] leisten wichtige Beiträge zur Entwicklung der Demokratie."*[4]

Durch den überörtlichen, insbesondere aber durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Bildung von Jugendringen im Sinne des § 4 SGB VIII anzuregen und zu unterstützen. Entsprechende finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendringe und mithin für die Arbeit der Jugendverbände vor Ort sowie deren Angebote sind bedarfsgerecht in den kommunalen Haushalten und den Jugendförderplänen zu planen und zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. sind dabei folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Kreisjugendringe benötigen eine Geschäftsstelle, die zentral im Landkreis verortet und gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen ist. Dies gilt für Stadtjugendringe analog.
- Die Personalausstattung der Geschäftsstellen der Jugendringe sollte pro 100.000 Einwohner unter Beachtung des Fachkräftegebotes mit einem VZÄ für die Geschäftsführung und inhaltliche Arbeit und mit einem halben VZÄ für die Verwaltungsarbeit erfolgen.
- Die räumliche Gestaltung der Geschäftsstelle erfordert ein gut ausgestattetes Büro mit entsprechender Infrastruktur, einen Seminarraum sowie ein Materiallager.
- Entsprechende Haushaltsmittel für Personal- und Sach- bzw. Materialkosten sind bereit zu stellen, um die eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne von § 12 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

Um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tatsächlich in die Lage zu versetzen, die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit entsprechend den gesetzlichen und jugendpolitischen Anforderungen zu unterstützen, ist es erforderlich, die Jugendpauschale – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – auf 15 Millionen Euro zu erhöhen. Darüber hinaus ist eine tarifgerechte Entlohnung der Beschäftigten der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände, vor Ort zu gewährleisten. Dies setzt voraus, dass die Mittel entsprechend den Tarifsteigerungen jährlich angepasst werden. Dies schafft für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mithin für die Träger der Jugendarbeit und Jugendverbände vor Ort Planungssicherheit.

Ebenso ist eine gesetzliche Verankerung der örtlichen Jugendförderung zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Aufgabe der Förderung der Jugendverbandsarbeit vor Ort geboten. Insoweit sollte das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) ergänzt werden. Auch dies schafft für alle Beteiligten Planungssicherheit und verstärkt die Pflicht des überörtlichen Trägers, die örtlichen Jugendhilfeträger – also die Landkreise und kreisfreien Städte – finanziell tatsächlich so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, insbesondere auch zur Förderung der Jugendverbandsarbeit, erfüllen können.

[4] Beschluss der Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 in Ludwigsburg.

3. Welchen Stellenwert messen Sie der außerschulischen und politischen Jugendbildung bei und wie kann diese gestärkt werden?

Für die Jugendverbände hat die außerschulische Jugendbildung einen wichtigen Stellenwert. Bildungsprozesse finden im Verbandsleben auf den unterschiedlichsten Ebenen und in allen denkbaren Angebotsformen statt – weit über die Veranstaltungen hinaus, die kommunal oder staatlich gefördert werden. Durch die Freiwilligkeit der Teilnahme einerseits und die Methodenkompetenz der Jugendverbände andererseits gibt es hier sehr gute Voraussetzungen, insbesondere für non-formale, aber auch informelle Bildungsprozesse. Die persönliche Motivation und das individuelle Interesse der Teilnehmenden verstärken dabei den Bildungserfolg.

Ein großer Vorteil der Jugendverbände liegt auch darin begründet, dass sie keine „Dienstleister" im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sind, sondern sich ihre Bildungsangebote in der Regel an die eigenen Mitglieder richten, die letztlich aus deren Interessen resultieren. Dadurch ist der Beteiligungsgrad sehr hoch. Es kann von jedem Mitglied direkt Einfluss auf die jeweiligen Bildungsinhalte und -formate genommen werden. Durch die gemeinsame Sozialisation im Verband bzw. in der Gruppe fällt das ganzheitliche Lernen leichter. Dies eröffnet ein zusätzliches Potential für informelle Bildung – vor allem dann, wenn es sich um mehrtägige Bildungsangebote mit gemeinsamer Übernachtung handelt. Die zusätzlich gemeinsam verbrachte Zeit eröffnet Chancen des sozialen Lernens, über interkulturelle Erfahrungen und Möglichkeiten eines persönlichen Austausches mit Gleichaltrigen und Gleichgesinnten.

Ebenso nehmen die teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den/die Jugendleiter/-in oder ggf. die pädagogische Fachkraft dadurch noch einmal anders wahr, was dessen/deren Glaubwürdigkeit und Authentizität stärkt. Nicht zuletzt sind die Chancen bei mehrtägigen Veranstaltungen größer, da Kennenlern- und Lernprozesse intensiver ausfallen, soziale Bindungen nachhaltiger entstehen und das innerverbandliche Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt wird.

Ein großer Teil der außerschulischen Bildungsarbeit bei Jugendverbänden wird durch Ehrenamtliche geleistet. Daher sollte mehr als bisher dafür Sorge getragen werden, dass Ehrenamtliche die notwendige Aus- und Fortbildung, Motivationsanreize sowie eine Entschädigung ihrer Auslagen erhalten.

4. Wie kann die Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule zum Beruf verbessert werden?

Die Übergänge zwischen Orten der formalen Bildung bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit, insbesondere wenn es um den Übergang von Schule zur Berufsausbildung, etwa im Ausbildungsbetrieb und der berufsbildenden Schule oder aber der Hochschule, geht. Damit dieser Übergang gelingt, bedarf es der frühzeitigen und umfassenden Berufsorientierung in der Schule. Hierzu liegt umfangreiches Material vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien vor, das durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Friedrich-Schiller-Universität erstellt wurde und Mittel und Methoden der Berufsorientierung vorstellt.

Berufsorientierung bedeutet dabei nicht, den jungen Menschen an eine ökonomische Verwertungslogik anzupassen, sondern Interessen, Wünsche und Talente zu erkennen, um die jeweils eigenen Potentiale auch im späteren Beruf sinnvoll nutzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Uhrig
Vorsitzender

Anlagen:

1. Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen – Beschluss der 37. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 16.11.2013
2. Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen – Beschluss der 39. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 28.11.2015
3. Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen – Beschluss der 39. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 28.11.2015
4. Jugendverbände in Thüringen müssen gestärkt werden – Beschluss der 39. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 28.11.2015

Vorlage Sitzung: 37. Vollversammlung am: 16.11.2013	

zu TOP **06.1** **Thema:**

Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen

Sachverhalt:

Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik
Unsere Gesellschaft braucht die Jugend - ihre Ideen, ihr Engagement und ihre Potenziale. Und Jugendliche benötigen in dieser entscheidenden Zeit ihres Lebens die Unterstützung und Anerkennung der Gesellschaft. Nur mit den richtigen Rahmenbedingungen können sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten und mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Deshalb hat das Bundesfamilienministerium 2012 einen politischen Dialogprozess mit dem Ziel gestartet, eine Eigenständige Jugendpolitik in Deutschland zu etablieren. Aufgabe ist es, die politische Debatte auf die Herausforderungen und Bedürfnisse von Jugendlichen in Deutschland zu lenken.

Warum eine Eigenständige Jugendpolitik?
Jugendliche sind in unserer Gesellschaft mehr als zuvor auf starke Fürsprecher und Partner angewiesen. Jugend ist eine entscheidende Lebensphase: In diesem Lebensabschnitt finden junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft. Sie entwickeln ihre Persönlichkeit und ihre eigene Identität. Sie machen wichtige Erfahrungen und stellen entscheidende Weichen für ihre Zukunft. Diese Anforderungen betreffen alle Jugendlichen unabhängig von ihren Lebenswelten. Besondere Problemlagen treten auf, wenn Jugendliche diesen Anforderungen nicht gewachsen sind oder Startchancen ungleich verteilt sind. In diesen Lebenssituationen kann Politik nachhaltig eingreifen, Rahmenbedingungen verbessern und faire Chancen schaffen. Damit wird Jugendpolitik zur gesellschaftlichen Zukunftspolitik.

Öffentliches Bild von Jugend aufwerten
Eine Eigenständige Jugendpolitik hat zudem die Aufgabe, das Bild der Jugend, vor allem das von den Medien geprägte Image einer "orientierungslosen Jugend", den tatsächlichen Gegebenheiten wieder anzunähern.
Langfristiger Dialog
Der politische Dialogprozess ist auf einen längeren, über die aktuelle Legislaturperiode hinausgehenden Zeitraum angelegt.
Jugendliche sind dabei in alle Prozessschritte einbezogen. Sie geben nicht nur Impulse, sondern bewerten auch alle erarbeiteten Ansätze, Thesen und Positionen zur Gestaltung einer Eigenständigen Jugendpolitik aus ihrer Sicht.

Einladung zum Dialog und Handeln
Eine Eigenständige Jugendpolitik muss auf einer breiten Basis aufbauen, um nachhaltig zu wirken. Deswegen ruft das Bundesfamilienministerium alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Akteure auf, sich an der Entwicklung der Eigenständigen Jugendpolitik zu beteiligen - von Politik, Kinder- und Jugendhilfe, Schule über Zivilgesellschaft und Wirtschaft sowie Medien bis hin zu den Jugendlichen selbst.

Diese zu bildende Allianz stellt sich der Herausforderung, einen breiten Konsens über alle Ebenen hinweg bezüglich einer Eigenständigen Jugendpolitik zu erzielen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) hat dazu am 11.4.2013, "Grundsätze und Ziele einer Eigenständigen Jugendpolitik" beschlossen. Damit möchte sich die Evangelische Jugend weiter in die Diskussion um die Schaffung einer Eigenständigen Jugendpolitik einbringen und eigene Akzente setzen.

Auch andere Jugendverbände sind bereits intensiv in den Diskussionsprozess eingetreten. Der Landesjugendring Thüringen e.V. und seine Mitglieder sollten diese Überlegungen aufgreifen und daraus eigene Ansätze und Maßnahmen für die Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen entwickeln.

Beschluss:

1. **Der Landesjugendring Thüringen e.V. und seine Mitgliedsverbände setzen sich für die Implementierung einer Eigenständigen Jugendpolitik im Freistaat Thüringen ein.**

2. **Die Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V. entwickeln dazu eigene Ideen und Strategien, die sie in die Gesamtdebatte einbringen.**

3. **Der Landesjugendring Thüringen e.V. beruft eine Arbeitsgruppe ein, die die Ergebnisse der Mitgliedsverbände bündelt und Strategien zur Umsetzung erarbeitet. Die Strategien werden im Hauptausschuss diskutiert. In der nächsten Vollversammlung erfolgt hierzu eine Zwischenberichterstattung.**

Ja: 46	Nein: 0	Enthaltungen: 1

Beschluss Sitzung: 39. Vollversammlung am: 28.11.2015	

zu TOP **06** Thema: **Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen**

Beschluss:

1. **Die Positionsbestimmung wird beschlossen.**

2. **Der Vorstand wird beauftragt, die Positionsbestimmung in seinen jugendpolitischen Gesprächen und der Öffentlichkeit vorzustellen sowie den Entwicklungsprozess konstruktiv und kritisch zu begleiten.**

Abstimmung:

Ja: 55 Nein: 0 Enthaltung: 2

Einleitung

In der jugendpolitischen Diskussion der letzten Jahre taucht immer wieder die Forderung nach einer „Eigenständigen Jugendpolitik“ auf. Der Landesjugendring Thüringen e.V. hat sich bereits auf der 37. Vollversammlung im Herbst 2013 damit auseinandergesetzt und seine Mitgliedsverbände bestärkt, eigene Ideen und Strategien dafür zu entwickeln und in die Gesamtdebatte einzubringen. Einige dieser Herangehensweisen und Erfahrungen liegen diesem Papier zu Grunde, welches Forderungen des LJRT hinsichtlich einer Gesamtstrategie für Thüringen zum Ausdruck bringt.

Nicht immer liegt bei der Verwendung des Begriffs „Eigenständige Jugendpolitik“ die gleiche Problem- bzw. Zielstellung zu Grunde. Deshalb hier zunächst abrissartig eine Einordnung und allgemeine Zielstellungen, die sich damit verbinden:

1. Einordnung

Eigenständige Jugendpolitik richtet sich an **alle** Jugendlichen und jungen Erwachsenen (von 12 bis 27 Jahren). Sie eröffnet gesellschaftliche Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten, die für junge Menschen attraktiv sind, so dass sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten und mit Zuversicht in die Zukunft blicken können. Sie ist vorbeugend und ausgleichend; sie ermöglicht allen Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Ausgangslagen faire Chancen.

"Eigenständig" meint nicht den Rückzug der Jugendpolitik auf ein Kerngeschäft oder etwa die Entlassung anderer Ressorts aus ihrer Verantwortung. "Eigenständig" meint viel mehr die Sichtweise auf die Lebensphase Jugend insgesamt in ihrer ganzen Bedeutung. Politik, die junge Menschen betrifft, soll nicht länger in Einzelabschnitte oder Ressortzuständigkeiten unterteilt werden. Eigenständige Jugendpolitik versteht sich als "Einmischungspolitik" und ist deshalb sowohl Ressort- als auch Querschnittspolitik.

2. Zielstellungen

BZGL. VON BILD UND ROLLE DER JUGEND IN DER GESELLSCHAFT

- gesellschaftlicher Imagewandel der Jugend: nicht mangel-, sondern ressourcenorientiert Entwicklung der individuellen Potentiale aller Jugendlichen fördern
- innovative Fähigkeiten von Jugendlichen fordern und fördern (in Wirtschaft und Sozialem)
- gesellschaftliche Anerkennung für junge Menschen vergrößern (Entwicklung bzw. Stärkung einer Kultur des Respekts von Erwachsenen gegenüber Jugendlichen)
- "Jugend-Mainstreaming" *(Verankerung in allen Bereichen von Politik und Zivilgesellschaft)*

BZGL. DER THEMEN UND STRUKTUREN VON / FÜR DIE JUGEND

- Fairness steigern *(Startchancen ins Jugendalter gerechter gestalten; gerechte Bildungschancen für alle; Gegenwarts- und Zukunftsorientierung; ...)*
- Weiterentwicklung bestehender jugendpolitischer Rahmenbedingungen
- *(Überprüfung von Gesetzen und Rechtsansprüchen, ob sie für die heutige / zukünftige Jugend passend sind)*
- Teilhabe und Beteiligung junger Menschen ermöglichen
- Erfahrungs- und Gestaltungsräume bzw. -zeiten für junge Menschen schaffen

- Zur-Verfügung-Stellen der für die Bewältigung der alterstypischen Aufgaben und Bedarfe notwendigen Ressourcen *(z.B. Frei-/Räume für Jugendliche, finanzielle Förderung)*
- europäische Dimension: europäische Politikstrategien stärker in den deutschen Diskurs integrieren

Strategische Elemente zur Umsetzung in Thüringen

Um eigenständige Jugendpolitik in Thüringen zu etablieren, bedarf es breit gefächerter und vielfältiger Ansätze. Notwendig sind keine Modellprojekte oder kurzfristigen Alibi-Programme, die schnell abgearbeitet werden. Vielmehr geht es um eine nachhaltige Strategie, die bewährte Strukturen berücksichtigt; vernachlässigte, wirkungsvolle Instrumente wiederentdeckt und neue Beteiligungsmöglichkeiten voranbringt.

Wir skizzieren hier einige Elemente, die wir im Sinne einer solchen Strategie für Thüringen als notwendig erachten.

LANDESEBENE

1. Jugendpolitisches Landesprogramm

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus Sachsen-Anhalt schlagen wir als einen ersten, wichtigen Schritt im Sinne einer solchen Strategie vor, ein jugendpolitisches Landesprogramm zu erarbeiten. Im Rahmen eines einjährigen Jugendbeteiligungsprozesses in Trägerschaft des dortigen Landesjugendringes hatten junge Menschen die Möglichkeit, sich in den verschiedenen Projektbausteinen kontinuierlich mit einzubringen. Insgesamt gab es 885 Beiträge von Kindern und Jugendlichen aus dem ganzen Bundesland.[1]

Der Landesjugendring Thüringen e.V. möchte, dass junge Menschen wieder explizit in den Mittelpunkt der Politik gestellt werden und sie daher auch als Expert_innen ihrer Lebenswelten, ihrer Bedürfnisse und Erwartungen in die Ausarbeitung des Programms konkret einbeziehen. Daher wollen wir die Möglichkeit geben, das jugendpolitische Programm maßgeblich mit zu erarbeiten.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. ist bereit, bei der Erarbeitung eines solchen Landesprogrammes im beschriebenen Sinne mitzuwirken. Aufgrund der (im Vergleich zu anderen Bundesländern) viel zu geringen Landesförderung der Jugendverbandsarbeit ist das mit den vorhandenen Kapazitäten aber nicht zu bewältigen. Um eine breite, methodisch vielseitige Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Volljährigen zu ermöglichen sowie eine organisatorische und fachliche Begleitung zu gewährleisten bedarf es der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Fördermittel durch die Landesregierung.

Wir fordern:

Die **Erarbeitung eines jugendpolitischen Landesprogramms** durch die Landesregierung - nach Vorbild der Initiative „Jugend Macht Zukunft“ aus Sachsen-Anhalt:

[1] (Quelle: http://www.kjr-lsa.de/ger/JugendMachtZukunft/DieErgebnisse/DieErgebnisse.php?navid=57 in der Fassung vom 13.10.2015)

- **in einem längeren Prozess unter Einbeziehung von Jugendlichen und jungen Volljährigen**
- **mittels verschiedener Beteiligungsmöglichkeiten (Konferenzen, Mikroprojekte, Expertengruppen, Online-Debatten, …)**
- **unter Bereitstellung zusätzlicher finanzielle Fördermittel des TMBJS für Personal- und Sachkosten**
- **in Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden im Landesjugendring.**

2. Jugend-Check für landespolitische Gesetzesvorhaben

Eine Strategie zur Eigenständigen Jugendpolitik sollte beinhalten, dass bei allen Gestaltungsprozessen unserer Gesellschaft die Belange junger Menschen berücksichtigt und mitgedacht werden. Dies gilt insbesondere für Gesetzesinitiativen, die durch die Landesregierung oder einzelne Landtagsfraktionen auf den Weg gebracht werden. Es geht dabei darum, welche Auswirkungen eine Gesetzgebung auf die Lebenslagen junger Menschen hat und ob bzw. wie die Jugend im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren bzw. bei der Planung und Durchführung öffentlicher Vorhaben beteiligt wird. Bundesjugendministerin Manuela Schwesig hat einen solchen „Jugend-Check“ bereits für die Bundesebene ins Spiel gebracht. Dies sollte auch in Thüringen Standard werden.

Wir fordern:

- **Die Verankerung eines „Jugend-Check“ in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages als Verfahrensschritt im Gesetzgebungsverfahren sowie in der Geschäftsordnung der Landesregierung als Verfahrensschritt bei Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren.**
- **Die Entwicklung klarer Kriterien für die Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Interessen junger Menschen (gemeinsam mit letzteren).**
- **Die Einführung eines breiten Anhörungsrechtes und einer Anhörungspflicht von jungen Menschen und ihren Interessenvertretungen.**

3. Regelmäßige Landes-Jugendberichterstattung

Gemäß § 84 SGB VIII zeichnet die Bundesregierung einmal je Legislaturperiode ein aktuelles Lagebild über die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ebenfalls im Fokus eines solchen Kinder- und Jugendberichts steht die Bewertung der Kinder- und Jugendhilfe und ihres Beitrags zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen in unserer Gesellschaft.

Die Thüringer Landesregierung reagiert bisher lediglich auf die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung mit einer eigenen Stellungnahme dazu. Für eine Überprüfung, inwieweit eine eigenständige Jugendpolitik Früchte trägt, hält der Landesjugendring Thüringen e.V. eine regelmäßige thüringenspezifische Jugendberichterstattung für notwendig.

Wir fordern:

Die Verpflichtung der Thüringer Landesregierung zu einem regelmäßigen Jugendbericht auf Landesebene - verankert im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz (ThürKJHAG).

4. Wertschätzung der unterschiedlichen Lebensräume von Jugendlichen

Im Alltag unserer Verbände nehmen wir wahr, dass Jugendliche und junge Volljährige immer weniger Zeit haben, über die sie selbst entscheiden können. Es gibt kaum noch Freiräume für sie. Den Hauptgrund dafür sehen wir in den bildungspolitischen Veränderungen der letzten Jahre (Ausbau des Ganztagsschulsystems, steigende schulische Anforderungen, steigender Druck auf Auszubildende und junge Erwerbstätige). In den bildungspolitischen Debatten liegt der Schwerpunkt fast ausschließlich auf der Schule. Die Forderungen gehen teilweise sogar soweit, alle Angebote der Jugendbildung im Schulkontext durchzuführen. Obwohl die außerschulische Bildung im Vergleich zur Schule nachweislich mehr Kompetenzen und lebenspraktische Erfahrungen vermittelt, führt sie im politischen Diskurs und Handeln ein Schattendasein.

Wir sind der Meinung, dass Bildung viel mehr umfasst als die Schule zu leisten vermag: Die gesamte Persönlichkeit, personale, soziale und gesellschaftliche Aspekte. Alltagskompetenz bedeutet beispielsweise auch: Offen sein für Neues, Zeit haben für Entwicklungen, Fehlertoleranz und intuitives Vorgehen. Insbesondere Jugendverbände bieten solche Räume für unverzwecktes Beisammensein, für freiwilliges interessengeleitetes Engagement, gemeinsame Freizeitgestaltung, für Entschleunigung und Spiritualität. Sie sind Sozialisationsinstanz, Persönlichkeitsbildner, Diskussionsraum und Experimentierlabor in Einem. So bedeutend diese Funktion auch ist: Jugendverbände sollten sich nicht auf die Interessenvertretung von Jugendlichen und jungen Volljährigen reduzieren lassen. Ihre Angebote der außerschulischen Jugendbildung, der Ferienfreizeiten und internationalen Begegnung sind ihr Wesensbestandteil – nicht nur eine „Dienstleistung“. Um dies alles leisten zu können, bedarf es starker Landesverbände, die eine weitaus größere finanzielle Förderung durch die Landesregierung benötigen, um bedarfsgerecht ihre Koordinierungs- und Struktursicherungsfunktion ausführen zu können.

Wir fordern:

- **Die Aufhebung der einseitigen Fokussierung auf die Schule im TMBJS sowie im politischen Diskurs und mehr Wertschätzung für außerschulische Bildung und Selbstorganisation von Jugendlichen und jungen Volljährigen.**

- **Die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung von landesweit tätigen Jugendverbänden und Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes 2017 - 2021.**

5. Image-Kampagnen

Wenn es um die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Thüringen geht oder darum, mehr Tourist_innen in unseren Freistaat zu locken, lässt sich die Landesregierung entsprechende Imagekampagnen jeweils mehrere Millionen Euro kosten. Vergleichbares hat es hinsichtlich der Bedeutung der Lebensphase Jugend bzw. über Leistungsfähigkeit der Jugendarbeit in Thüringen noch nicht gegeben. Zur Strategie einer Eigenständigen Jugendpolitik müssen – gerade in unserem Medienzeitalter – auch wirkungsvolle Öffentlichkeitskampagnen gehören, die ein oftmals verbreitetes Negativ-Image der Jugend innerhalb der Gesellschaft korrigieren.

Wir fordern:

Image-Kampagnen der Landesregierung, welche die Leistungsfähigkeit der Jugend und die Breite deren ehrenamtlichen Engagements ins gesellschaftliche Bewusstsein heben.

KOMMUNALE EBENE

Aufgrund des subsidiären Prinzips und der Mitverantwortung des Landes für die kommunalen Gebietskörperschaften sollte auch eine Thüringer Landesstrategie zur Eigenständigen Jugendpolitik die kommunale Ebene berücksichtigen.

„Wenn … von „Eigenständiger Jugendpolitik“ die Rede ist, muss die kommunale Ebene als ein elementarer Bezugspunkt in den Blick genommen und in der praktischen Konzeptionierung dieser Politik gewürdigt werden:

Ein markanter Teil der Lebensbedingungen von Jugendlichen und jungen Volljährigen wird im unmittelbaren sozialräumlichen Umfeld geprägt. Der Aktionsradius, der Erlebnisraum, die Gestaltungs- und Entwicklungsoptionen junger Menschen – sie werden zu einem erheblichen Teil von der unmittelbaren Lebensumgebung beeinflusst oder gar geprägt: von der örtlichen Verkehrspolitik, vom Vorhandensein und der Nutzbarkeit örtlich verfügbarer Freizeit- und (non-formaler) Bildungsangebote in Jugendfreizeiteinrichtungen, Kulturangeboten, sportlichen Betätigungsmöglichkeiten, von regionalen Angeboten im formalen Bildungssystem (schulische Bildung, Zugänge zur beruflichen Bildung, Weiterbildung), von für junge Menschen verfügbaren Arealen und Räumlichkeiten u.a.m.

Auch wenn einige dieser Felder in ihrer grundlegenden Ausrichtung nicht durch kommunale Politik gesteuert werden, so zeigt sich doch immer deutlicher, dass es ein Fehler wäre, die kommunale Gestaltungsebene zu vernachlässigen.“[2]

Wir fordern:

<u>strukturell</u>

- **Eine Revitalisierung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse (z.B. durch Schulung und Vernetzung von Ausschussmitgliedern).**
- **Mehr Steuerung über eine verbesserte kommunale Jugendhilfeplanung (inhaltlich, strukturell, finanziell).**
- **Die Einführung einer Jugendberichterstattung auf kommunaler Ebene.**
- **Den Auf- / bzw. Ausbau lokaler Allianzen (unter Einbeziehung von Jugendlichen sowie Vertreter_innen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien).**

<u>partizipativ:</u>

- **Die Stärkung vorhandener demokratisch legitimierter Jugendbeteiligungsstrukturen (z.B. Jugendverbände, Jugendringe, Schülervertretungen - keine Alibi-Jugendlichen!) und Entwicklung neuer Beteiligungsprojekte (z.B. ePartizipation).**
- **Innovative, nachhaltige Begegnungs- und Diskussionsforen zwischen Jugendlichen und Politikern (z.B. Strukturierter Dialog).**

[2] Quelle: Prof. Dr. Joachim Merchel, Kommunale Jugendhilfeplanung als Instrument zur Herausbildung einer Eigenständigen Jugendpolitik auf kommunaler Ebene, http://www.allianz-fuer-jugend.de/Autorenbeitraege/Kommunale-Jugendhilfeplanung-als-Instrument-zur-Herausbildung-einer-Eigenstaendigen-Jugendpolitik-auf-kommunaler-Ebene-/461d61 in der Fassung vom 13.10.2015

- **Kommunale Bildungsgipfel (wo Jugendliche, Eltern, politische Verantwortungsträger sowie Vertreter der schulischen und außerschulischen Bildung auf Augenhöhe diskutieren und verbindliche Absprachen treffen).**

finanziell:

- **Die gesetzliche Verankerung der örtlichen Jugendförderung im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG).**

- **Die Erhöhung der örtlichen Jugendförderung ab 2016 um mindestens 2 Millionen Euro und 2017 nochmals um 2 Millionen Euro.**

Beschluss Sitzung: 39. Vollversammlung am: 28.11.2015	

zu TOP **05** Thema: **Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen**

Beschluss:

1. **Die Positionsbestimmung wird beschlossen.**

2. **Der Vorstand wird beauftragt, die Positionsbestimmung in seinen jugendpolitischen Gesprächen und der Öffentlichkeit vorzustellen.**

Abstimmung:

Ja: 53 Nein: 0 Enthaltung: 3

Vorbemerkungen

„Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ – unter diesem Motto stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Jugendpolitik 2015 bis 2018 neu auf. Im Mittelpunkt stehen junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren.

„Ich will Jugendliche unterstützen und ermutigen, sich einzumischen und ihre Interessen zu vertreten. Es ist wichtig, sie direkt nach ihrer Meinung und ihren Vorstellungen zu fragen. Man kann nicht einfach über ihre Köpfe hinweg entscheiden. Wir müssen Jugendliche ernst nehmen und ihnen konkrete Angebote machen, die Zukunft unserer Gesellschaft aktiv mitzugestalten“, erklärt Bundesjugendministerin Manuela Schwesig. *(Auszug aus der Pressemitteilung Nr. 060/2015 des BMFSFJ vom 09.07.2015)*

Das Positionspapier des Landesjugendring Thüringen e.V. widmet sich der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen im Sinne einer jugendgerechteren Gesellschaft.

Politik und Gesellschaft sind von der älteren Entscheidungsgeneration geprägt. Das Engagement junger Menschen wird oft abgewertet oder dient lediglich als Alibi für Beteiligung, ohne Wirkung zu zeigen.

Die ältere Entscheidungsgeneration muss umdenken. Der Perspektivwechsel ist dringend geboten, um Strukturen zu schaffen, die wirkliche Mitsprache ermöglichen und nicht chauvinistisch abwerten.

Eine jugendgerechtere Gesellschaft ist von einem Verständnis und einer Kultur für die Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen geprägt. Dazu gehört, dass die Interessen von jungen Menschen durch die Entscheidungsträger_innen aufgenommen, ernstgenommen, verstanden und berücksichtigt werden. Hierzu ist der Dialog auf Augenhöhe die notwendige Voraussetzung.

Junge Menschen erhalten dadurch das Signal, dass sie und ihre Interessen für die Gesellschaft und das Gemeinwohl wichtig sind. Sie können sich mit ihrem Umfeld identifizieren. Das ist eine Voraussetzung, um junge Menschen in der Region zu halten und diese dadurch attraktiver zu gestalten.

Die Thüringer Jugendverbände stellen sich diesem Anspruch in ihren demokratisch verfassten Strukturen.[1]

Demokratie lebt durch Beteiligung – Beteiligung lebt durch Demokratie

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Herausforderungen:

Junge Menschen sind „Expert_innen“ ihrer selbst.

Junge Menschen haben eigene Bedürfnisse und Interessen. Fraglich ist allerdings, ob und wie sie diese artikulieren können.

Daher ist es im gesamtgesellschaftlichen Interesse notwendig, junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken und ihnen die Erfahrung der Selbstwirksamkeit zu ermöglichen.

[1] Vgl. Prof. Dr. Lakemann: Thüringer Studie zur „Partizipation als Qualitätsmerkmal von Jugendverbandsarbeit“, 2012

Dies setzt voraus, dass Erwachsene die jungen Menschen als „Expert_innen“ in den sie betreffenden Angelegenheiten wahrnehmen und akzeptieren und ihre Meinungen anhören und ernst nehmen. Erwachsene müssen ihrer Anwaltsrolle für junge Menschen gerecht werden.

Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen in Entscheidungsverfahren

Die Mitbestimmung junger Menschen ist zum Teil gesetzlich verankert und politisch gewollt ~~ist~~, findet aber praktisch kaum statt. Ursachen hierfür sind u.a.:

- fehlendes Verständnis Erwachsener für die spezifischen Interessen von jungen Menschen;
- fehlendes Vertrauen Erwachsener, dass junge Menschen rationale Entscheidungen treffen können;
- Anwendung von Mitteln und Methoden, die in den erwachsenen Strukturen genutzt werden, aber von jungen Menschen oft nicht als adäquat wahrgenommen werden;
- fehlende Zeit und Ressourcen.

Junge Menschen lassen sich nicht auf den tradierten politischen Alltag mit seinen institutionellen Rahmenbedingungen, Entscheidungsabläufen und Kommunikationsritualen ein.

- Beteiligung und Mitbestimmung von jungen Menschen erfordern deshalb, dass:
- Entscheidungsträger_innen sensibilisiert und qualifiziert werden;
- in Beteiligungs- und Entscheidungsverfahren das Zeitmanagement verändert wird;
- Beteiligung und Mitbestimmung aus der Perspektive junger Menschen gedacht wird, um eine Beteiligungskultur in deren Sinne zu entwickeln, die auch eine angstfreie Fehlerkultur zulässt;
- junge Menschen frühzeitig, altersgerecht und in geeigneter Weise über die Planungen und Vorhaben in sie betreffenden Angelegenheiten informiert werden;
- sichergestellt wird, dass die Interessen junger Menschen weitestgehend berücksichtigt werden, etwa durch das Recht, in allen Gremien gehört zu werden und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten;
- junge Menschen tatsächlich Mitentscheiden sowie Ergebnisse und Konsequenzen ihrer Entscheidung wahrnehmen können;
- Entscheidungen gegenüber jungen Menschen und der Öffentlichkeit transparent begründet werden;
- eine Nachweispflicht über die Beteiligung junger Menschen in der Thüringer Kommunalordnung eingeführt wird;
- entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen für die Beteiligung und Mitbestimmung bereitgestellt werden, beispielsweise durch die Stärkung und Qualifizierung vorhandener bzw. die Schaffung neuer Beteiligungsformen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten;

- Mitbestimmungsrechte von jungen Menschen in der Thüringer Verfassung geregelt werden.

Politikinteresse von jungen Menschen

Viele junge Menschen sind politisch interessiert. Jedoch gehört Politik bei ihnen zu den weniger bedeutsamen Lebensbereichen.
Andererseits aber engagieren sich die jungen Menschen, die politisch interessiert sind gegenüber den nicht interessierten, häufiger in vielen Bezügen des gesellschaftlichen und politischen Lebens.

Um das Engagement von jungen Menschen zu entwickeln und zu fördern, ist es notwendig, dass

- politische Bildung frühzeitig stattfindet;
- junge Menschen erfahren, dass sie etwas bewirken können;
- Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt werden, die junge Menschen zur Beteiligung befähigen und ihr Selbstbewusstsein stärken;
- junge Menschen über ihre Rechte aufgeklärt und motiviert werden, diese zu nutzen;
- demokratische Kultur gelebt und mehr echte Mitbestimmung ermöglicht wird.

Parteienverdrossenheit

Parteien sind für jungen Menschen uninteressant. Es dauert zu lange, ehe ihr Engagement konkret Wirkung zeigt. Langwierige Aushandlungsprozesse ermüden eher, anstatt zu beflügeln. Hinzu kommt, dass mit dem Schielen auf Wählerstimmen programmatische Ansätze und die Klarheit in den politischen Aussagen verloren gehen.

Ausdruck der Parteienverdrossenheit sind die zurück gehende Wahlbeteiligung sowie das geringer werdende Interesse an einer aktiven Mitwirkung junger Menschen in den Parteien und politischen Jugendverbänden selbst.

Es ist unabdingbar, dass

- politische Parteien sich deutlich für junge Menschen und deren Interessen öffnen;
- politische Parteien und politische Jugendverbände aufzeigen, wie sich junge Menschen in ihren Strukturen beteiligen und Verantwortung übernehmen können;
- junge Menschen als Dialogpartner und Impulsgeber verstanden werden;
- Politik nicht nur für junge Menschen, sondern gemeinsam mit jungen Menschen gestaltet wird.

Jugendverbandsarbeit

In Jugendverbänden vertreten junge Menschen ihre eigenen Interessen, gestalten aktiv ihre Freizeit, übernehmen Verantwortung und bestimmen darüber, wie sich der Jugendverband entwickelt.

In der Jugendverbandsarbeit werden von jungen Menschen demokratische Kompetenzen erworben und entsprechende Aushandlungsprozesse gestaltet. Jugendverbandsarbeit als Demokratieort ist ein Lernort, in dem sich alle ausprobieren und einbringen können.

Jugendverbände bieten Freiräume für junge Menschen, d.h. auch, dass diese nicht unmittelbar der (pädagogischen und/oder politischen) Einflussnahme der Gesellschaft ausgeliefert werden, sondern auch Raum für deren Eigensinn besteht.
Indem junge Menschen in diesem Rahmen ihre Interessen erkunden, können sie selbstentscheidend auch lernen, ihre und die Interessen anderer junger Menschen gegenüber den Institutionen der Gesellschaft und der Politik zu vertreten.

Das Interesse der Politik an den Interessen und Perspektiven von jungen Menschen bedeutet nicht, dass deren spezifischen Interessen auch umgesetzt werden. Frustration und Scheitern gehören deswegen ebenfalls zu den Erfahrungen der Selbstorganisation. Jugendverbände müssen Orte bleiben, an denen sich junge Menschen selber organisieren. Sie sind keine Organisatoren zur Begegnung der Politik mit vermeintlich authentischen Jugendlichen. Ebenso sind Jugendverbände keine Spielwiese für politische Partizipation als Auszeit vom harten Alltagsgeschäft der offiziellen Politik. Als Partner werden Jugendverbände von Politik und Verwaltung bei der Beteiligung junger Menschen kaum wahrgenommen.

Deshalb ist es notwendig, dass

- bei der Entwicklung von Beteiligungs- und Mitbestimmungsprozessen auf die Erfahrung der Thüringer Jugendverbände zurückgegriffen wird und sie regelhaft in Beteiligungsprozesse eingebunden werden;

- die Selbstorganisation der Jugendverbände akzeptiert und gefördert wird sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auf der Grundlage der Subsidiarität den nötigen Freiraum ohne Vorgaben und Reglementierung schaffen, um demokratische Aushandlungsprozesse gestalten und Inhalte setzen zu können;

- Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe so gefördert werden, dass sie sich zu kommunalen und regionalen Anlaufstellen für die Jugendbeteiligung entwickeln können.

Beschluss Sitzung: 39. Vollversammlung am: 28.11.2015	

zu TOP **10.2** Thema: **Jugendverbände in Thüringen müssen gestärkt werden**

Beschluss:

1. **Der Landesjugendring Thüringen beschließt die nachfolgende Positionierung „Jugendverbände in Thüringen müssen gestärkt werden“.**

2. **Der Vorstand und die Mitgliedsverbände sowie die stimmberechtigten Mitglieder des LJRT im Landesjugendhilfeausschuss werden aufgefordert, diese Positionierung in jugendpolitischen Gesprächen bzw. Gremien zu vertreten.**

Abstimmung:

Ja: 57 Nein: 0 Enthaltung: 0

Jugendverbände in Thüringen müssen gestärkt werden

1. Jugendverbände sind Sozialisationsort und kein „Handlungsfeld“ [1]

Mit Sorge nehmen wir wahr, dass in einigen jugendpolitischen Debatten in Thüringen die Beschreibung von Jugendverbänden auf die Rolle als Interessenvertreter von Kinder und Jugendlichen reduziert wird. Dies ist zweifellos eine besondere, bedeutende Funktion und Aufgabe von Jugendverbänden – aber nicht die einzige. Die im Gesetz (vgl. § 12 Abs. 2 SGB VIII) ebenso benannten Kennzeichen wie Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung, Ausrichtung auf Dauer und (in der Regel) die eigenen Mitglieder sollten wieder stärkere Beachtung finden.

Anders als andere Träger der freien Jugendhilfe sind Jugendverbände keine Dienstleister in einem bestimmten Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11 Abs. 3 SGB VIII) oder in einem „Handlungsfeld“ (wie das TMBJS es gern beschreibt), sondern ein eigener Lebensraum mit einzigartigen Bedingungen.

Die Funktion der Jugendverbände als Sozialisationsort, wo Kinder und Jugendliche einen Freiraum finden, wo sie zunächst einmal unverzweckt ihre Freizeit „gemeinsam gestalten“ können, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kultur des Aufwachsens in unserer Gesellschaft. In Jugendverbänden geschieht dies ja nicht im „luftleeren“ Raum, sondern in einem werteorientierten Kontext und orientiert an den Interessen der Kinder und Jugendlichen.

Gerade in einer immer komplexer werdenden globalisierten Welt und daraus erwachsenden größeren Anforderungen an die eigene Lebensgestaltung geben Jugendverbände ein Lern- und Orientierungsfeld sowie die Möglichkeit für Identifikationsprozesse. Die Mitglieder sind stolz, einem bestimmten Jugendverband anzugehören – reiben sich aber ggf. an überlieferten Positionen und Bräuchen, artikulieren dies und lernen, Kompromisse zu schließen. Die Identifikation mit dem eigenen Verband fördert die Selbstfindung und Selbstverwirklichung. Sie führt zu einem langfristigen Gemeinschaftsgefühl (oftmals über die aktive Tätigkeit und die Jugendphase hinaus – z.B. „Einmal Pfadfinder - immer Pfadfinder!“)
Schließlich motiviert sie auch Schulabsolvent_innen eine Ausbildung für einen sozialen Beruf zu beginnen bzw. zu vollenden.
Innerhalb der demokratischen Strukturen lernen die Kinder und Jugendlichen, sich für eigene Interessen einzusetzen, aber auch, Verantwortung für eine größere Einheit (den Verband) zu übernehmen. Die daraus erwachsende Gemeinwohlorientierung ist ein unverzichtbarer Beitrag für eine Gesellschaft, die sich zunehmend an individuellen Karrieren und privatem Glücksstreben orientiert.

Die Aufzählung ließe sich noch weiter fortführen, soll aber vor allem verdeutlichen, dass Jugendverbände in erster Linie ein Sozialisationsort sind, wo Kinder und Jugendliche sich selbst organisieren und eigenverantwortlich ihre Schwerpunkte und Aufgaben beschließen.

[1] Der Begriff „Handlungsfeld“ als Kennzeichnung der Jugendverbandsarbeit parallel zu anderen Handlungsfeldern wie „außerschulische Jugendbildung“ oder „Kinder- und Jugenderholung“ wurde so z.B. verwendet in folgenden Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses: „Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Kommune“ (Beschluss-Nr. 004-15) / „Namentliche Benennung der Mitglieder der Planungsgruppe LJFP“ (Beschluss-Nr. 018-15)

Das ist der Grund, warum der Gesetzgeber eine besondere Förderung der Jugendverbände vorsieht (vgl. § 12 Abs. 1 SGB VIII) und nicht, wie oftmals behauptet, nur weil sie Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen sind (das ist ein - wenn auch nicht unbedeutender - Teilaspekt).

Dies alles bedeutet nicht, dass Jugendverbände nicht auch in bestimmten „Handlungsfeldern“ oder Schwerpunkten der Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII) tätig wären oder sich nicht auch aktuellen Veränderungen immer wieder stellen würden. Sie haben aber eine herausgehobene Stellung und lassen sich nicht auf die gleiche Weise in einen Kanon von „Handlungsfeldern“ der Jugendarbeit einordnen.

Wir fordern:

- die Stärkung der eigenverantwortlichen Tätigkeit und tragenden Funktion der Thüringer Jugendverbände (im Sinne von § 12 Abs. 1 SGB VIII sowie § 17 Abs. 1 ThürKJHAG) im allgemeinen jugendpolitischen Diskurs. Gleiches gilt für die Festlegung jugendpolitischer Schwerpunktsetzungen und die daraus resultierenden finanziellen Ableitungen im Rahmen der Fortschreibung des Landesjugendförderplanes (2017-2021).

- eine deutliche Erhöhung der Planungsansätze für die Förderung des Landesjugendrings und seiner Mitglieder im Doppelhaushalt 2016/2017 des Freistaates Thüringen und deren weitere Steigerung in den folgenden Jahren. Nur so kann die in 2005 erfolgte Kürzung des Haushaltsansatzes des Landesjugendförderplanes um fast 1,5 Millionen Euro und die darin enthaltene Kürzung der Förderung der Jugendverbände um mehr als 760.000 € nach und nach ausgeglichen werden. Die Steigerung des Fördervolumens ab 2013 um 86.055 € auf 1.256.055 (2015) reichen dazu nicht aus.

- die Weitergabe von Fördermitteln des Landes im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung zu 20% für die Jugendverbandsarbeit zweckzubinden.

2. Stärkung von nonformalen und informellen Prozessen in der außerschulischen Jugendbildung

Der LJRT hat sich immer wieder für die Stärkung und den Ausbau der außerschulischen Jugendbildung stark gemacht. Dies muss zukünftig noch mehr Gehör finden in bildungspolitischen Debatten und bei den politisch Verantwortlichen auf Landesebene. Wir sehen unsere Befürchtung bestätigt, dass im neu zugeschnittenen Bildungsministerium (TMBJS) die staatlich organisierten Bereiche Kindertageseinrichtungen und Schulen eine so dominante Rolle einnehmen, dass für die außerschulische Jugendbildung von Trägern der freien Jugendhilfe nur noch wenig finanzielle und personelle Ressourcen übrigbleiben.

Für die Jugendverbände hat die außerschulische Jugendbildung einen enormen Stellenwert. Bildungsprozesse laufen im Verbandsleben auf den unterschiedlichsten Ebenen und in fast

allen Angebotsformen ab – weit über die Veranstaltungen hinaus, die staatlich gefördert werden. Durch die Freiwilligkeit der Teilnahme einerseits und die Methodenkompetenz der Jugendverbände andererseits gibt es hier günstige Voraussetzungen insbesondere für nonformale Bildungsprozesse. Die persönliche Motivation und das individuelle Interesse der Teilnehmenden stärken den Bildungserfolg.

Ein großer Vorteil der Jugendverbände ist auch, dass sie nicht Dienstleister im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sind (für Kinder und Jugendliche, die ein bestimmtes Bildungsthema interessiert), sondern ihre Bildungsangebote in der Regel an die eigenen Mitglieder richten. Dadurch ist der Beteiligungsgrad sehr hoch. Es kann von jedem einzelnen Mitglied direkt Einfluss auf die jeweiligen Bildungsinhalte genommen werden. Durch die gemeinsame Sozialisation im Verband bzw. in der Gruppe fällt das Lernen leichter. Dies eröffnet ein zusätzliches Potential für informelle Bildung – vor allem dann, wenn es sich um mehrtägige Bildungsangebote mit gemeinsamer Übernachtung handelt.

Die zusätzlich gemeinsam verbrachte Zeit eröffnet Chancen des sozialen Lernens, (inter-) kultureller Erfahrungen (z.B. Liederrunde am Lagerfeuer) und Möglichkeiten eines persönlichen Austausches mit Gleichaltrigen und Gleichgesinnten. Dies ist bei Tagesveranstaltungen so nicht möglich sind. Auch die Lehrperson, den/die Jugendleiter/-in oder ggf. die pädagogische Fachkraft nehmen Teilnehmer dadurch noch einmal ganz anders wahr, was dessen/deren Glaubwürdigkeit und Authentizität stärkt. Nicht zuletzt sind die Chancen bei mehrtägigen Veranstaltungen größer, dass (Kenn-)Lernprozesse intensiver ausfallen, soziale Bindungen nachhaltiger entstehen und das innerverbandliche Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt wird.

Der größte Teil der außerschulischen Bildungsarbeit bei Jugendverbänden wird durch Ehrenamtliche geleistet. Der Staat „spart“ hier also enorme Kosten. Dafür sollte er aber noch mehr als bisher Sorge dafür tragen, dass diese Ehrenamtlichen die notwendige Aus- und Fortbildung, Motivationsanreize sowie eine Entschädigung ihrer Auslagen erhalten.

Wir fordern:

- eine stärkere Anerkennung der Leistungen der Jugendverbände in der außerschulischen Bildung - im Sinne einer ganzheitlichen Bildung - auf allen Ebenen.

- die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln durch das TMBJS im Rahmen der Globalförderung der LJRT-Mitgliedsverbände, damit diese zukünftig mehr Spielraum beim Einsatz von Fördermitteln für mehrtägige Bildungsveranstaltungen haben.

- die deutliche Erhöhung des prozentualen Anteils des LJRT an der jährlichen Gesamtfördersumme, die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung für Projekte der Ehrenamtsförderung zur Verfügung gestellt wird, um die Qualifizierung von ehrenamtlichen Gruppenleitern zu verbessern.

- die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln durch das TMBJS für ein Fachreferentenprogramm beim LJRT, um Bildungsprozesse zu optimieren und ehrenamtliche Jugendleiter für die Bildungsarbeit noch besser befähigen zu können.